

# Lokal Anzeiger



Region Dresden – Excellence for business



## ABC Zuckertütenfest in den Kindertagesstätten der Gemeinde Mügglitztal



Freitag, den  
12. August 2022  
32. JAHRGANG  
NUMMER 9

- BORTHEN | BOSEWITZ
- BURGSTÄDEL
- BURKHARDSWALDE
- CROTTA | DOHNA
- FALKENHAIN | GAMIG
- GORKNITZ | KÖTTEWITZ
- KREBS | MAXEN
- MEUSEGAST
- MÜHLBACH | RÖHRSDORF
- SCHMORSORF
- SÜRSSEN | TRONITZ
- WEESENSTEIN

Lokalanzeiger  
online lesen:



Veranstaltungen  
ab Seite 36.



# Stadt Dohna

## Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

### Ohne Termin:

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

### Mit Terminvereinbarung:

Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

### Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag

im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 12.

### Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

### Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

### Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

**Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0,  
Fax: 03529 5636-99**

**info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de**

### Bereich Bürgermeister

Bürgermeister

03529 563610

Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit

03529 563611

Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst

03529 563621

Personal

03529 563625

Personalabrechnung/Kindertagespflege

03529 563638

### Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter

03529 563620

Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung

03529 563622

Außendienst Ordnungsamt

03529 563623

Brandschutz/Verkehrsrecht

03529 563624

Einwohnermeldeamt I

03529 563640

Einwohnermeldeamt II

03529 563622

Standesamt/Wahlen

03529 563641

Gebäude- & Liegenschaftsmanagement

03529 563660

Wohnungsverwaltung

03529 563626

Rechts- und Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Stadtplanung/Tiefbau

03529 563661

Hochbau/Bauunterhaltung

03529 563663

Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung

03529 563664

### Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin

03529 563650

Haushalt

03529 563651

Allgemeine Finanzwirtschaft

03529 563655

Steuern/Inventuren

03529 563653

Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung

03529 563659

Kosten- und Leistungsrechnung

03529 563626

Leiterin Kasse und Vollstreckung

03529 563658

Kasse I

03529 563654

Kasse II

03529 563656

Vollstreckung

03529 563652

### Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Kindertagesstätten Müglitztal

03529 563632

Bibliothek

03529 563633

Museum/Veranstaltungen

03529 563634

Archiv

03529 563615

Grundschule

03529 5636770

Oberschule

03529 5636760

Kinderhaus „Bummi“ Dohna

03529 5636700

Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen

03529 5636710

Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs

03529 5636720

Kinderhort Dohna

03529 5636730

Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße

03529 599450

### Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwas- servorhersagen im Internet:

**www.umwelt.sachsen.de**

**www.hochwasserzentrum.sachsen.de**

**mdr-VideoText ab Seite 530**

**Sprachansage Hochwasserwarnungen  
und aktuelle Messwerte:**

**0351 79994-100**

## Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

**Friedensrichter:** Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

### Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

### Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

### Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

### Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,

E-Mail: rad@meusegast.de

## Servicenummern

### Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

### Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

### Polizei

Telefon 110

Polizeiposten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

### Giftnotruf

Telefon 0361 730730

### Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen

#### Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022

### Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023 51610

### Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

**Die Johanniter - Besuchsdienst** 0157 53595819

### Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der  
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661  
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

### Quartiervermittlung

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

https://www.saechsische-schweiz.de/

### Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

0351 4040450

Oberes Elbtal (ZAOE)

### Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt 03501 5153481

### Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

03529 563657

SB Ordnungsangelegenheiten

### Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

### Stadtrat

#### Eilbeschluss des Bürgermeisters vom 11.07.2022

<b>0282/E/2022</b>	Eilbeschluss in einer Personalangelegenheit
--------------------	---

#### Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates am 27.07.2022

<b>Kenntnisnahme</b>	Der Stadtrat nimmt, entsprechend § 75 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, die Halbjahresinformation des Bürgermeisters mit Stand zum 30. Juni 2022 zur Kenntnis.					
<b>0283/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt, entsprechend § 63 Absatz 9 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Dohna für die Jahre 2018 bis 2020 auf Folgendes zu verzichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 63 Absatz 9 Nr. 6 ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau</li> <li>• § 63 Absatz 9 Nr. 10 Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung</li> </ul>					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Kenntnisnahme</b>	Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Dohna nach § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zur Kenntnis.					
<b>0284/36/2022</b>	Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss der Stadt Dohna mit seinen Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2017 mit folgenden Eckwerten fest:					
					<b>Betrag in EUR:</b>	
	<b>Ergebnisrechnung:</b>					
	ordentliches Ergebnis:					-1.786.102,41
	Sonderergebnis:					195.093,39
	<b>Gesamtergebnis:</b>					<b>-1.591.009,02</b>
	Verwendung des Jahresergebnisses:					
	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Bauskapital					1.591.009,02
	<b>Finanzrechnung:</b>					
	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit					-325.943,41
	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					-1.378.866,42
	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					0,00
	<b>Änderung des Finanzmittelbestandes:</b>					<b>-1.704.809,83</b>
	<b>Vermögensrechnung:</b>					
	<b>Summe Aktiva:</b>					<b>77.414.324,75</b>
	Summe Passiva:					77.414.324,75
	Der Stadtrat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Dohna für das Haushaltsjahr 2017 alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen der Aufstellung festgestellt wurden.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0285/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die 1. Änderung der Anlagerichtlinie der Stadt Dohna im in der vorliegenden Form*.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0286/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufhebung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dohna (Verpflegungssatzung) vom 12.10.2017, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dohna (Verpflegungssatzung) vom 25.10.2018, zum 01.09.2022.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0287/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Erhebung eines Serviceentgeltes pro Portion ab dem 01.09.2022 für die Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen „Bummi“ und „Zwergenburg“ in Trägerschaft der Stadt Dohna in Höhe von 1,24 € für die Mittagsversorgung und 0,33 € Vesperversorgung. Das Serviceentgelt wird Bestandteil des durch die externen Dienstleister bei den Personensorgeberechtigten zu erhebenden Entgeltes zur Essensversorgung.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>0288/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Erhebung eines Serviceentgeltes pro Portion ab dem 01.09.2022 für die Essensversorgung in der Kindertageseinrichtung „Fuchsbau“ in Trägerschaft der Stadt Dohna in Höhe von 1,24 € für die Mittagsversorgung und 0,33 € für die Vesperversorgung. Das Serviceentgelt wird Bestandteil des durch die externen Dienstleister bei den Personensorgeberechtigten zu erhebenden Entgeltes zur Essensversorgung.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0289/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Ergänzung zum Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung zur Maßnahme „Mittagsversorgung Kindertageseinrichtung“ zwischen der Stadt Dohna und gourmetta restaurants GmbH & Co. KG für die Kindertageseinrichtungen „Bummi“ in 01890 Dohna und „Zwergenburg“ in 01809 Dohna OT Sürßen. Mit aufgenommen wird die Anlieferung des Vespers sowie die sich daraus ergebende Änderung/Ergänzung der Servicepauschale. Die Ergänzung soll zum 01.09.2022 in Kraft treten. Der Stadtrat bevollmächtigt den Bürgermeister mit der Nachbeauftragung gemäß Anlage.*					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0290/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die 3. Ergänzung zum Liefervertrag Kinderspeisung zwischen der Stadt Dohna und VielfaltMenü GmbH für die Kindertageseinrichtung „Am Fuchsbau“ in 01890 Dohna OT Krebs. Mit aufgenommen wird die Anlieferung des Vespers sowie die sich daraus ergebende Änderung/Ergänzung der Servicepauschale. Die 3. Ergänzung soll zum 01.09.2022 in Kraft treten. Der Stadtrat bevollmächtigt den Bürgermeister mit der Nachbeauftragung gemäß Anlage.*					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0291/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt entsprechend der Anlage die Neufassung der Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung).					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0292/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sürßen I“ auf einer Teilfläche des Flurstückes 172 der Gemarkung Sürßen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0293/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten Weges über die Flurstücke 241/2, 240/2, 182/2 und Teile des Flurstückes 208/14 der Gemarkung Krebs in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna als Feld- und Wanderweg.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0294/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten Weges über das Flurstück 208/14 der Gemarkung Krebs in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna als Gemeindestraße.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0295/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die am 18.01.2021 durch den Zweckverband IndustriePark Oberelbe erarbeitete und am 19.01.2021 durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Opitz der Stadt Dohna vorgelegten Auseinandersetzungsvereinbarung, zum Austritt aus dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe, umgehend zu unterzeichnen und dem Verbandsvorsitzenden Herrn Opitz weiterzuleiten. Folgende Inhalte sollen in der Auseinandersetzungsvereinbarung, Entwurf vom 18.01.2021, verändert und/oder geheilt werden und im Beschlussvorschlag durch eine Ergänzung dokumentiert werden. 1. Im § 1 – „Ausscheiden“ soll in Absatz 1 und 3 das Datum vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 geändert werden. 2. Im § 3 – „Haftung für entstandene Verbindlichkeiten/Finanzen“ soll in Absatz 1 das Datum vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 geändert werden. 3. Im § 3 – „Haftung für entstandene Verbindlichkeiten/Finanzen“ soll Absatz 4 gestrichen werden. Dieser ist nur die Fortsetzung von Absatz 3. Dadurch wird Absatz 5 der neue Absatz 4. 4. Im § 4 – „Schlussbestimmungen“ sollen die einzelnen Absätze angepasst werden: • Aus Absatz 6 wird Absatz 1 • Aus Absatz 7 wird Absatz 2 • Aus Absatz 8 wird Absatz 3 5. Im § 4 – „Schlussbestimmungen“ soll in dem angepassten, von Absatz 6 auf Absatz 1, das Datum vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 geändert werden.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0296/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Einfamilienhauses nach Teilung eines Grundstückes, Gorknitzer Straße, TF Flst. 63 Gem. Gorknitz“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0297/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Anbringen eines langzeitlichen Werbe-Großplakates, Mügglitztalstraße 15, Flst. 174/5 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>0298/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Carports am Nebengebäude, Am Robisch 4, Flst. 277 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>0299/36/2022</b>	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag (nachträglich) „Neubau eines eingeschobigen Anbaus an ein Wohnhaus und einer Dachgaube, Burgstädtler Str. 47, Flst. 404/5 Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **14.09.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

## Verwaltungsausschuss

### Beschlüsse der 20. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 13.07.2022

<b>VA 31/20/2022</b>	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 3 laut Anlagenliste* „Geldspenden 2022“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>VA 32/20/2022</b>	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages über das Flurstücks 417/4 der Gemarkung Borthen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **31.08.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

## Technischer Ausschuss

### Beschlüsse der 22. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.07.2022

<b>TA 119/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport, Gorknitzer Straße, Flst. 56/27 Gem. Gorknitz“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 120/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“, Obermeusegast 12, Flst. 207/3, 218 Gem. Meusegast“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 121/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau einer Mehrzweckhalle zur Lagerung von Agrarprodukten, Neuborthener Straße 5, Flst. 299/3; 465/6 Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 122/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und 2 Stellplätzen (Wärmepumpe und Solar), Am Ziegenrücken, Flst. TF 321/7 (neu 321/11) Gem. Meusegast“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 123/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Aufstellen von vier Bürocontainern, Weesensteiner Straße 2, Flst. 850/1 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 124/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt die Planungsleistung Leistungsbild Ingenieurbauwerke Lph 3 – 9 sowie Örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI für das Bauvorhaben „Erneuerung Bürgermeisterkanal Bosewitz II“ an das Ingenieurbüro Ulrich Karsch, Inhaber Sebastian Karsch, Bergstr. 11 in 01796 Pirna, gemäß Angebot vom 25.03.2022 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 53.80.01.05/10000001.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>TA 125/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt die Planungsleistung Leistungsbild Ingenieurbauwerke Lph 2 – 9 sowie Örtliche Bauüberwachung gemäß HOAI für das Bauvorhaben „Erneuerung Regenwasserkanal Köttewitz - Ulbiggässchen“ an das Ingenieurbüro Ulrich Karsch, Inhaber Sebastian Karsch, Bergstr. 11 in 01796 Pirna, gemäß Angebot vom 20.06.2022 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 53.80.01.01/10000004.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TA 126/22/2022</b>	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 302 - Abriss Haus B für das Bauvorhaben „Interkommunaler Bauhof Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal“ an die Firma LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b in 01257 Dresden gemäß dem geprüfem pauschalen Nebenangebot 02 vom 24.06.2022 zu vergeben.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **23.08.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

## Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **19.09.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **05.09.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

## Satzungen

### Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung)

#### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch
Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Voraussetzungen
§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten
§ 4 Anmeldung und Aufnahme
§ 5 Abmeldung/Kündigung/Suspendierung
§ 6 Elternbeitrag
§ 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung
§ 8 Besondere Elternbeiträge
§ 9 Elternbeitrags'erhebung, Beitragsschuldner
§ 10 Ermäßigung
§ 11 Essenversorgung
§ 12 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtung
§ 13 Schlussbestimmungen
Anlage I Absenkungsbeträge für Geschwisterkinder
Anlage II Elternbeiträge für Kindereinrichtungen
Anlage III Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

#### Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar

2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung 27.07.2022 mit Beschluss Nr. 0291/36/2022 die Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und – eingeschränkt – in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Dohna sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Stadt Dohna und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

#### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dohna zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Dohna haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna betreut werden; dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

### § 3

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Bei angemeldetem Bedarf von mindestens 3 Kindern öffnen die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ab 6:00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Bummi“ öffnet bei angemeldetem Bedarf von mindestens 5 Kindern bis maximal 18:00 Uhr.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen werden. Die zeitweise Schließung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses rechtzeitig (umgehend) zu informieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom 24.12. – 01.01. sowie am Freitag nach Himmelfahrt (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an zwei Weiterbildungstagen je Halbjahr geschlossen. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.

(4) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest.

(5) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Stadt Dohna sowie die Kindertagespflegeperson gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung mit täglich 7,5 Stunden
2. Betreuung mit täglich 6,0 Stunden
3. Betreuung mit täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)

angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.

(6) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeit folgende Betreuungsangebote bereit:

1. Frühhort: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn,
2. Nachmittagsshort: von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr,
3. Ganztagsshort: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(7) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote für Hortkinder angeboten:

1. Für Hortkinder, die für einen Ganztagsshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.

2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagsshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagsshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort abzuschließen.

3. Für Kinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagsshort oder den Nachmittagsshort abzuschließen.

4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

### § 4

#### Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Dohna abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinen zusätzlichen Personalbedarfs im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich.

(6) Die Stadt Dohna kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mögliche Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(7) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von 2 Wochen (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

### § 5

#### Abmeldung/Kündigung/Suspendierung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkinder bei der Einschulung am letzten Öffnungstag vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5

am letzten Ferientag der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Stadt Dohna kann aus einem wichtigen Grund schriftlich erfolgen.

(4) Die Stadt Dohna kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrages für zwei Monate erreicht;
  - b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal, welche den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können;
  - c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;
  - d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen.
- (5) Die Stadt Dohna kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen (Suspendierung), wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i. S. § 5 Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist.

## § 6 Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Stadt Dohna jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal sowie in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

## § 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden)  
**20 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),  
**25 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

3. im Ganztagshort

**26,33 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

4. im Nachmittagshort

**26,33 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

5. im Frühhort

**26,33 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 lfd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,00 von Hundert, bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert, bei einer täglichen 7,5-stündigen Betreuung um 16,67 von Hundert. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage III bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15 (3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei dem alleinerziehenden Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend Anlage I der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Als Alleinerziehend ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrenntlebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch getrenntlebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrenntlebender Elternteil mit einem/r neuen Partner/-in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(2) Für Geschwisterkinder (2., 3. und weitere Kinder) und Alleinerziehende gem. § 7 Abs. 6 wird durch die Stadt Dohna ein monatlicher Zuschuss für den Elternbeitrag gemäß Anlage I gewährt.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage II dieser Satzung.

## § 8 Besondere Elternbeiträge

(1) Insbesondere für die

- zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
  - weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorherige Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)
  - Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort
  - Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien,
- werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage III dieser Satzung erhoben.

(2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet. Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivitäten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

## § 9

### Elternbeitragerhebung, Beitragsschuldner

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen II, III entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am 5. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8 werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragerhebung bei Schulanfängern:

- Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung der Stadt Dohna werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortbeitrag erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

- Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Hortbeitrag werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrag erhoben.

- Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger) die nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Hortbeitrag in Dohna besuchen, werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna bekannt zu geben.

## § 10

### Ermäßigung

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuansmeldungen nach dem 15. eines Monats wird der halbe Elternbeitrag des Monats erhoben.

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

## § 11

### Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Essensversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Elternbeitrages werden die Kosten der Essensversorgung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Essensversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

## § 12

### Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind ein Betrieb gewerblicher Art.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in der Trägerschaft der Stadt Dohna verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Genauer ist der Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtung und Kindertagespflegen verwirklicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Die Stadt Dohna erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Dohna, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 15.07.2021, Beschlussnummer 0195/25/2021, außer Kraft.

Dohna, den 28.07.2022



Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister



**Anlage I**

Absenkbeträge für Geschwisterkinder

	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Hort</b>
alleinerziehend 1. Kind	15,60 €	9,20 €	5,40 €
2. Kind	60,80 €	28,00 €	17,80 €
alleinerziehend 2. Kind	77,20 €	38,00 €	23,20 €
3. Kind	153,60 €	91,20 €	48,80 €
alleinerziehend 3. Kind	170,00 €	101,20 €	54,20 €
weitere Kinder		Vollerlass 100 %	

**Anlage II****Elternbeiträge für Kindereinrichtungen in der Stadt Dohna ab 01.09.2022**

<b>Kinderkrippe</b>	<b>9 Stunden</b>		<b>7,5 Stunden</b>		<b>6 Stunden</b>		<b>4,5 Stunden</b>	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	271,70 €	256,10 €	226,40 €	213,50 €	181,10 €	170,80 €	135,90 €	128,10 €
2. Kind	210,90 €	194,50 €	175,80 €	162,10 €	140,60 €	129,70 €	105,50 €	97,30 €
3. Kind	118,10 €	101,70 €	98,50 €	84,80 €	78,80 €	67,80 €	59,10 €	50,90 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen</b>				<b>1.358,15 €</b>				
<b>Der Elternbeitrag beträgt</b>				<b>20,00%</b>				

<b>Kindergarten</b>	<b>9 Stunden</b>		<b>7,5 Stunden</b>		<b>6 Stunden</b>		<b>4,5 Stunden</b>	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende						
1. Kind	141,50 €	132,30 €	117,90 €	110,30 €	94,40 €	88,20 €	70,80 €	66,20 €
2. Kind	113,50 €	103,50 €	94,60 €	86,30 €	75,70 €	69,00 €	56,80 €	51,80 €
3. Kind	50,30 €	40,30 €	42,00 €	33,60 €	33,60 €	26,90 €	25,20 €	20,20 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen</b>				<b>565,88 €</b>				
<b>Der Elternbeitrag beträgt</b>				<b>25,00%</b>				

**Anlage II****Elternbeiträge für Kindereinrichtungen in der Stadt Dohna ab 01.09.2022**

<b>Hort</b>	<b>Ganztageshort</b>		<b>Nachmittagshort</b>		<b>Frühhort</b>			
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende		
1. Kind	89,50 €	84,10 €	74,60 €	70,10 €	14,90 €	14,10 €		
2. Kind	71,70 €	66,30 €	59,80 €	55,30 €	12,00 €	11,10 €		
3. Kind	40,70 €	35,30 €	34,00 €	29,50 €	6,80 €	5,90 €		
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-		
<b>Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 6 h - Betreuung</b>						<b>339,81 €</b>		
<b>Der Elternbeitrag beträgt</b>						<b>26,33%</b>		

**Anlage III****Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen (gültig ab 01.09.2022)**

<b>Kinderkrippe</b>			
1	10. Stunde	je Monat	<b>75,40 €</b>
2	11. Stunde	je Monat	<b>75,40 €</b>
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	<b>15,10 €</b>
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	<b>25,20 €</b>
5	Gastkinder 9 h	je Woche	<b>169,80 €</b>
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	<b>141,50 €</b>
7	Gastkinder 6 h	je Woche	<b>113,20 €</b>
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	<b>84,90 €</b>

<b>Kindergarten</b>			
1	10. Stunde	je Monat	<b>47,20 €</b>
2	11. Stunde	je Monat	<b>47,20 €</b>
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	<b>9,50 €</b>
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	<b>15,80 €</b>
5	Gastkinder 9 h	je Woche	<b>70,80 €</b>
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	<b>59,00 €</b>
7	Gastkinder 6 h	je Woche	<b>47,20 €</b>
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	<b>35,40 €</b>

	Hort		
6	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	<b>13,00 €</b>
7	Gastkind, Ferien, 8 h	je Tag	<b>15,50 €</b>
8	7. Stunde	je Monat	<b>29,50 €</b>
9	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	<b>5,90 €</b>
10	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	<b>9,90 €</b>

### Bekanntmachung

#### (Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 28.07.2022




Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister

### Sonstiges

#### Fälligkeit der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer 2022

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **15.08.2022** die dritte Rate der Grundsteuer und der Gewerbesteuervorauszahlung 2022 fällig wird.

Die Inhaber einer Zweitwohnung bitten wir zu beachten, dass die zweite Rate der Zweitwohnungssteuer bis zum **01.09.2022** zu zahlen ist.

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse oder auf der Internetseite der Stadt Dohna unter der Rubrik Formulare/Finanzen.

### Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

#### Dank und Respekt an unsere Kameraden, die täglich in Bad Schandau helfen, den Waldbrand im Nationalpark zu löschen und gleichzeitig hier in Dohna den Brandschutz gewährleisten.



Seit dem 25.08.2022 ist ein Löschfahrzeug mit 9 Dohnaer Feuerwehrleuten in Bad Schandau vor Ort. Im 12h Rhythmus wechseln sie sich ab, es spielt keine Rolle, aus welcher Wehr sie kommen. Wer in Dohna bleibt, steht für die „normalen“ Einsätze zur Verfügung.

Als Bürgermeister sage ich Danke und ziehe meinen Hut vor der Leistung. In den sozialen Netzwerken gibt es täglich Dankeswellen, auch unsere Kinder danken den Feuerwehrleuten. Letzte Woche haben die Hortkinder kleine „nichtsammelnde“ Energietüten gepackt und auch die Zwergenburg-Kinder haben ein Plakat an die Feuerwehr gehängt. Dohna sagt Danke.



#### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlicher Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## 20 Jahre nach der Jahrtausendflut

Am 12.08.2002 war in Sachsen für viele ABC-Schützen der erste Schultag und gleichzeitig auch der letzte für einige Wochen. Die Jahrhundert- oder Jahrtausendflut – wie sie oft bezeichnet wird, hat das obere Elbtal und besonders das Müglitztal heimgesucht. Sie ist vielfach dokumentiert und beschrieben, jeder hat seine eigenen Erlebnisse und Erinnerungen.

Hier sei zunächst daran erinnert, dass Sachsen seitdem viel gelernt und getan hat. Viele Betroffene haben die Hoffnung nicht aufgegeben und haben mit beispielloser Kraft, aber auch mit beispielloser Hilfe der Gemeinschaft den Aufbau begonnen und geschafft.

Nach den verheerenden Schäden ist gut zu sehen, was neu geschaffen wurde und wie sich viele Stellen in Dohna gewandelt haben. Als ein Beispiel von vielen sei hier die Straßenkreuzung Pestalozzistraße/Am Plan gezeigt.



Die Landestalsperrenverwaltung ist in der Anzeige der Pegelstände deutlich transparenter und schneller geworden. Gab es vor 2002 nur alle 2 Stunden neue Werte, wird heute viertelstündlich aktualisiert. Das Landeshochwasserzentrum zeigt Niederschläge und Pegel an, für die Müglitz im Bereich Nebenflüsse Obere Elbe findet sich der Pegelstand und die Historie unter: [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-pegel-550940](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-pegel-550940).

Im Müglitztal wurde der 2002 in Bau befindliche Damm in Lausenstein noch einmal erhöht und ist seit 2006 in Betrieb, das Speicherbecken Glashütte aus 1953 wurde 2014 erweitert und wieder in Betrieb genommen. Beide Anlagen können in der Talsperrenmeldezentrale der Landestalsperrenverwaltung beobachtet werden: [www.ltv.sachsen.de/tmz/pegel/208.html](http://www.ltv.sachsen.de/tmz/pegel/208.html) und [www.ltv.sachsen.de/tmz/pegel/1261.html](http://www.ltv.sachsen.de/tmz/pegel/1261.html). <https://www.ltv.sachsen.de/tmz/pegel/208.html>

Als Bürgermeister im Müglitztal fühle ich mich durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen im Tal und die gute Informationslage in Sachsen vergleichsweise gut geschützt.

Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister

## Schließtage

### Kindertageseinrichtungen/Hort 2022

Bitte beachten Sie die Schließtage\* der Kindertageseinrichtungen:

#### **Kinderhaus Bummi:**

26.08.2022

17. - 18.11.2022

24. - 31.12.2022

#### **Kindergarten „Zwergenburg“:**

24. - 26.08.2022

24. - 31.12.2022

#### **Kindergarten „Am Fuchsbau“:**

25.08.2022 ab 14 Uhr

26.08.2022

24. - 31.12.2022

#### **Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße**

17. + 18.11.2022

24. - 31.12.2022

(\* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2022 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2022.)

## Bürgermeistersprechstunde

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **30.08.2022** und am **27.09.2022** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

## Abfallkalender 2022

### Schadstoffe

Freitag, 09.09.2022

13:45 - 14:45 Uhr

Am Markt 3, Dohna

Montag, 24.10.2022

13:30 - 14:00 Uhr

Am Landgut, Parkplatz Sächsisch-Böhmischer Bauernmarkt  
Röhrsdorf

Tel.: 0351 4040450, [info@zaoe.de](mailto:info@zaoe.de), [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de)

## August - Sachsen blüht

Seit vielen Jahren finanziert der Sächsische Landtag die Initiative „Sachsen blüht“. Durch die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt wird dafür gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete Blühflächen kostenlos zur Verfügung gestellt. Zielstellung des Projektes ist, den Insekten (z. B. Schmetterlinge, Bienen, Hummeln etc.) ausreichend Zeit für die Entwicklung zu geben sowie die Bodenstruktur zu schützen (z. B. vor Austrocknung) und durch eine intakte Durchwurzelung das Aufnahmevermögen bei Regen zu erhalten. Des Weiteren wird durch eine Vielzahl von Blühwiesen gewährleistet, dass die einzelnen Biotope miteinander verbunden sind (siehe auch [www.schmetterlingswiesen.de](http://www.schmetterlingswiesen.de)).

„Unkraut“ gibt es in der Pflanzenwelt nicht. Einzelne Arten sind in ihren Bedürfnissen auf bestimmte Pflanzen angewiesen (z. B. Distel – Distelfalter, Admiral). Auch die Scharfgarbe (weiße Blüten) ist u. a. eine Heilpflanze, auf Grund des Nektarreichtums insektenfreundlich und dient den Insekten als Winterquartier.

Immer mehr werden die Auswirkungen auf unsere Umwelt sichtbar, welche ihre Ursache auch im unsachgemäßen Umgang mit den natürlichen Ressourcen (Boden und Wasser) hat. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, bedarf es dem Umdenken in Bezug der Nutzung der Flächen und der entsprechenden Hilfestellung durch den Menschen.

**Deswegen hat sich die Stadt Dohna an diesem Projekt mit der Fläche in Borthen zwischen Am Kellerstück und dem Apfelweg beteiligt.**



Fotos Juni 2022

Wir sind der Meinung, dass es den Anwohnern zuzumuten ist, die mit der Blühwiese verbundenen Auswirkungen, wie der Anfall von „**Unkrautsamen**“ in Kauf zu nehmen. Welche optische Beeinträchtigung - ein kurz gemähter, verbrannter Golfgras oder eine abgetrocknete Blühwiese - größer ist, ist eine persönliche Einstellungssache. Sicherlich kann es nicht die Zielstellung sein, dass unsere Städte und „Dörfer“ sich zu gepflegten Parkanlagen ohne jegliches Leben entwickeln.

**Dieses Projekt unterliegt aufgrund der Förderung einer 5-jährigen Bindefrist. Daher bitten wir von eigenmächtigen Mähaktionen auf dieser Fläche abzusehen.**

Unter vorgenannten Aspekten möchten wir um das Verständnis für die angelegte Blühwiese werben, auch wenn damit gefühlte oder tatsächliche Beeinträchtigung einhergehen. Unsere Kinder und Enkel werden uns dafür danken.

Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister

Sylvia Mader  
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

## Hochwasserschadensbeseitigung an der Müglitz in der Ortslage Dohna, stromab der Bundesautobahnbrücke

Die Landestalsperrenverwaltung beginnt am Montag, dem 15.08.2022, an der Müglitz in der Ortslage Dohna (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) mit Arbeiten zur Hochwasserschadensbeseitigung.

Auf einer Länge von 650 Metern stromab der Autobahnbrücke der A 17 werden die Uferböschungen in Stand gesetzt und die Gewässersohle gesichert. Die Baustellenzufahrt befindet sich an der S 178 (Müglitztalstraße) im Bereich der Autobahnbrücke. Geringfügige Einschränkungen im Straßenverkehr sind deshalb nicht auszuschließen. Die Arbeiten sollen im Oktober 2023 abgeschlossen werden.

## Fördermittel für den Hochwasserschutz in Dohna - Ortsteil Krebs

Mit Fördermittelbescheid vom 30. Juni 2022 bewilligt die Landesdirektion Sachsen der Stadt Dohna eine Förderung in Höhe von rund 1,27 Millionen EUR.

„Der Dohnaer Ortsteil Krebs ist aufgrund seiner besonderen Tallage regelmäßig durch Hochwasser des Meusegastbaches und seiner Zuflüsse betroffen. Die Fördermittel in Höhe von 1,27 Millionen EUR ermöglichen deshalb den nächsten wichtigen Schritt für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Infrastruktur im Hochwasserfall“, ordnet Regina Kraushaar, Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, ein.

Mit den Fördermitteln kann eine Teilmaßnahme des Hochwasserschutzkonzeptes im Ortsteil Krebs der Stadt Dohna realisiert werden. Die Mittel stammen aus der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz 2018 des Freistaates Sachsen. Mit der jetzt geförderten Maßnahme „Entlastung des Teichablaufs am Eulbach - Maßnahme 3 des HWSK für den Meusegastbach“ wird die vierte von insgesamt zehn Hochwasserschutzmaßnahmen des Konzeptes realisiert. Bisher wurden bereits drei weitere Maßnahmen (Maßnahmen 1, 2 und 9) umgesetzt.

Momentan münden zwei Zuflüsse des Meusegastbaches, der Eulbach sowie der Niedermeusegaster Graben, in den Feuerlöschteich von Krebs. Im Hochwasserfall gelangen durch die Tallage erhebliche Wassermengen in den Teich und können nicht schadlos abgeführt werden.

Der jetzige Bauschritt umfasst im Wesentlichen vier größere Teilmaßnahmen: Zunächst wird der Eulbach - einer der beiden Zuflüsse des Meusegastbaches - auf einer Länge von ca. 270 Metern ausgebaut, beginnend vom Dammbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens im Eulbach bis zur Mündung in den Feuerlöschteich. Außerdem wird der Teichzulauf des Eulbach an die neuen Erfordernisse angepasst. Die zweite Baumaßnahme ist der Neubau eines Entlastungsbauwerkes am Feuerlöschteich, welches überschüssiges Wasser in eine sogenannte Teichentlastung leitet. Diese Teichentlastung stellt die dritte größere Baumaßnahme dar. Sie verbindet mit ihren über 400 Metern Länge das Entlastungsbauwerk mit dem Meusegastbach östlich der Ortslage Krebs. Die Teichentlastung wird eine Kombination aus unterirdischem Kanal, offenem Gewässerverlauf und teilweiser Umverlegung bzw. Neuprofilierung des vorhandenen Gewässers. Die vierte Baumaßnahme umfasst einen Abschnitt des Niedermeusegaster Grabens - der zweite der beiden Zuflüsse des Meusegastbaches. Er wird ausgebaut und zusammen mit seinem umverlegten Zufluss direkt an die Teichentlastung angeschlossen, sodass deren Wasser nicht in den Feuerlöschteich gelangt. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 2,1 Millionen EUR.

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für 2022/2023 geplant.

# Gemeinde Müglitztal

## Öffnungszeiten

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail	info@gemeinde-mueglitztal.de

## Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773 0162 2861556 (Diensthandy)
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
<b>Bauverwaltung</b>	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
<b>SB Kindertagesstätten/Jugend</b>	
Müglitztal	03529 5636-32
<b>Friedensrichter</b>	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

## Wanderwegewarte

### Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731  
E-Mail: wilisch@gmx.net

### Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333  
E-Mail: wstransky@t-online.de

### Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105  
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Nächster Erscheinungstermin:  
**Freitag, der 9. September 2022**

Nächster Redaktionsschluss  
**Montag, der 29. August 2022**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

### Beschlüsse der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2022

<b>Beschluss 30-1/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt für das Jahr 2023 für die Kindertageseinrichtungen Schatzinsel Mühlbach mit Außenstelle Hort, Spatzennest Maxen und Regenbogen Burkhardswalde folgende pädagogische Tage: 02.01.2023 17.03.2023 18.08.2023 02.10.2023 An diesen Tagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-2/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt, entsprechend § 63 Absatz 9 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Müglitztal für die Jahre 2017 bis 2020 auf Folgendes zu verzichten: • § 63 Absatz 9 Nr. 6 ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau • § 63 Absatz 9 Nr. 10 Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-3/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt, entsprechend § 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO in der derzeit gültigen Fassung, bei den Jahresabschlüssen der Gemeinde Müglitztal für die Jahre 2017 bis 2020 auf die Bestandteile gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO zu verzichten.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-4/2022*</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt die in der Anlage* beigefügte Anlagenrichtlinie der Gemeinde Müglitztal.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>Beschluss 30-5/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Müglitztal (Friedhofssatzung) vom 06.07.2022 aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 09. Juli 1945 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168).					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-6/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 97/6 der Gemarkung Maxen zum Preis von 60,00 Euro pro m <sup>2</sup> nach Aufmaß zuzüglich der Kosten für Notar, Grundbuch und ggf. Vermessung an den in der Anlage benannten Käufer. Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätige Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für den Verkauf des Flurstückes einzuleiten.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-7/2022- ABGESETZT-</b>	-ABGESETZT- Der Gemeinderat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll – Stand .... - der Beteiligten im Rahmen der Offenlage des 1. Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Arztpraxis Weesenstein“ i.d.F. vom 13.01.2021. Das Abwägungsprotokoll – Stand .... - ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Beschluss 30-8/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt die Billigung des 2. Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Arztpraxis Weesenstein“, bestehend aus dem Teil A – Gestaltungsplan/Rechtsplan, dem Teil B – textliche Festsetzungen, dem Teil C – Begründung sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 24.06.2022. Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgt die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-9/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „An der Naturbühne“, Flst. 52/13, Gem. Maxen, An der Naturbühne 1, hier: planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.7.1 – letzter Anstrich: „Verbretterung der Giebel nur im Dachbereich.“ - beantragt: vollständige Holzverkleidung des Nord-West-Giebels, gemäß Antrag vom 10.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-10/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/5, Gem. Burkhardswalde, Am Kirchsteig 10, hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 7: Errichtung eines Vordaches (Breite 6,70 m/Tiefe 0,88 m) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß Antrag vom 31.05.2022/02.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-11/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/5, Gem. Burkhardswalde, Am Kirchsteig 10, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.6: Abweichung von der vorgeschriebenen Grundrissform, festgesetzt Breite : Länge = 3 : 3,5 - beantragt: 3 : 3,33, gemäß Antrag vom 31.05.2022/02.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-12/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/6, Gem. Burkhardswalde, hier: bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4: Überschreitung der zulässigen Fläche für Sonnenkollektoren, festgesetzt 12 m <sup>2</sup> - beantragt: maximale Ausnutzung aller Dachflächen, gemäß Antrag vom 07.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-13/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/6, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3: Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks, festgesetzt 0,80 m - beantragt: 1,00 m, gemäß Antrag vom 07.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-14/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3: Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks, festgesetzt 0,80 m - beantragt: 1,30 m, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-15/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.2: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe, festgesetzt 4,00 m - beantragt: 4,88 m, gemäß Antrag vom 22.06.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>Beschluss 30-16/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Traufseite, festgesetzt max. 40 cm - beantragt: 64 cm, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss 30-17/2022</b>	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Ortgang, festgesetzt max. 20 cm - beantragt: 36 cm, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	<b>Stimmberechtigt</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangen</b>
	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Müglitztal im Sekretariat einsehbar.

Gemeinde Müglitztal  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## Friedhofssatzung der Gemeinde Müglitztal

Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Aufsicht
- § 4 Gebühren
- § 5 Berechtigte
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Schließung und Entwidmung

#### Zweiter Abschnitt - Ordnungsvorschriften

- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Verhalten auf dem Friedhof
- § 10 Dienstleistungserbringer
- § 11 Grabschäden

#### Dritter Abschnitt - Bestattungsvorschriften

- § 12 Allgemeines
- § 13 Angehörige
- § 14 Beschaffung von Särgen und Urnen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Ausgrabungen und Urnenbeisetzungen

#### Vierter Abschnitt - Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 18 Allgemein
- § 19 Benutzung der Friedhofshalle

#### Fünfter Abschnitt - Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabstätten
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
- § 24 Familiengrüfte

#### Sechster Abschnitt - Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 26 Grabpflege und Instandhaltung

#### Siebter Abschnitt - Grabmale

- § 27 Gestaltungsvorschriften der Grabmale
- § 28 Zustimmungserfordernis
- § 29 Anlieferung
- § 30 Standsicherheit der Grabmale
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Entfernung
- § 33 Besondere Grabstätten

#### Achter Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflichten
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Inkrafttreten

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

### Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 14 § der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 09. Juli 1945 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168) hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 06.07.2022 mit Beschlussnr. 30-5/2022 für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Weesenstein folgende Friedhofssatzung beschlossen.

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich und Trägerschaft

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Müglitztal gelegenen und von ihren verwalteten Friedhof und Friedhofsteile:

#### • Weesenstein

2. Weiterhin gilt die Friedhofssatzung für die Benutzung der folgenden im Gebiet der Gemeinde Müglitztal gelegenen und von ihr verwalteten Trauerhalle.

#### • Weesenstein

3. Der Friedhof wird nicht als rechtsfähige Anlage des öffentlichen Rechts betrieben. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde.

#### § 2

#### Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Müglitztal.
2. Er dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Auf dem Friedhof werden diejenigen Personen bestattet, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Müglitztal waren oder ein Recht auf Beisetzung gemäß § 5 dieser Satzung haben.
3. Die Zustimmung erteilt die Gemeindeverwaltung Müglitztal.

#### § 3

#### Aufsicht

1. Die Aufsicht über den kommunalen Friedhof sowie der kommunalen Trauerhalle und ihre Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegt der Gemeindeverwaltung Müglitztal.

#### § 4 Gebühren

1. Die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs sowie der Trauerhalle sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen **Gebührenordnung über die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und Trauerhalle** erhoben.

#### § 5 Berechtigte

1. Jeder Einwohner der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Müglitztal hatte oder Personen, die ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, haben Anspruch auf dem Friedhof bestattet zu werden.
2. Dem Einwohner gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in der Gemeinde Müglitztal nur wegen Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
3. Auf Antrag können Bestattungen in einem bestimmten Grab, soweit es belegbar ist, auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner von Müglitztal waren, jedoch entweder selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab erworben haben oder zu den Angehörigen des Nutzungsberechtigten gehören, von der Gemeinde Müglitztal gestattet werden.

#### § 6 Begriffsbestimmungen

1. Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des BGB. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
2. Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

#### § 7 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
3. Bei Schließung oder Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
4. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
5. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
6. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

### Zweiter Abschnitt Ordnungsvorschriften

#### § 8 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen.

#### § 9 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere **nicht gestattet**:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren;
  - b. Grünflächen und Grabflächen abseits der offiziellen Wege zu betreten oder zu befahren;
  - c. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Werben dafür und das Anbieten von Dienstleistungen;
  - d. den Friedhof nach Ende der Öffnungszeiten zu betreten und dort zu verweilen;
  - e. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - f. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken oder schriftlichen Antrag des Auftraggebers;
  - g. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern oder wurden bei der Friedhofsverwaltung beantragt und genehmigt;
  - h. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - i. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
  - j. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeingassungen unberechtigt zu betreten;
  - k. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben (ausgenommen sind Beschallungen bei Bestattungen), zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
    - l. Das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen;
    - m. Tiere – ausgenommen angeleinte Hunde – mitzubringen;
    - n. Die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
    - o. Die Lagerung diverser Materialien und Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, ohne Genehmigung;
    - p. Jegliche Veränderungen auf dem Friedhofsgelände ohne Genehmigung durchzuführen (private Bänke o. ä. mitbringen, Befestigungen und Grabsteine verlegen, durch Bepflanzung o. ä. die Grabstelle zu erweitern etc.)
    - q. An Wasserstellen unnötig Wasser zu verschwenden;
    - r. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
    - s. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes oder Picknicks auf dem Friedhofsgelände abzuhalten;
    - t. Jeglicher Durchgangsverkehr.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen,

die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen. Weiterhin ist auch ohne vorherige Zustimmung das Befahren der Friedhofswege von Kinderwägen und Rollstühlen, Arbeits- und Transportfahrzeugen der Gemeinde Müglitztal oder der Dienstleistungserbringer, die im Auftrag der Gemeinde arbeiten, gestattet.

5. Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und sind nur mit deren Zustimmung gestattet.
6. Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Gemeindeverwaltung nicht nachkommt, kann mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

### **§ 10 Dienstleistungserbringer**

1. Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch Dienstleister, wie Steinmetze, Gärtner und Bestatter, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Erteilung einer Genehmigung, muss geprüft werden, ob der Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Er wird für jeweils 5 Jahre erteilt und kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden. Außerdem kann er bei jeweils Nichtbeachten der Friedhofsatzung und den dazu ergangenen Regelungen sofort entschädigungslos entzogen werden.
3. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
4. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend (höchstens 3 Tage) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **§ 11 Grabschäden**

Schäden an Grabstätten, Wegen, und Friedhofsanlagen beseitigt die Gemeindeverwaltung auf Kosten desjenigen, der sie schuldhaft verursacht hat, soweit er dies nicht innerhalb einer, von der Gemeindeverwaltung festgesetzten, angemessenen Frist selbst erledigt.

## **Dritter Abschnitt Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 12 Allgemeines**

1. Jeder Sterbefall ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.

2. Den Angehörigen wird freigestellt, welches Bestattungsinstitut sie beauftragen.
3. Erfolgt eine Bestattung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattungspflichten vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Regelungen des § 10 Absatz 3 SächsBestG bleiben unberührt.
4. Ort und Zeitpunkt der Bestattung sind mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen ausgeführt. Ausnahmen sind nur zulässig und schriftlich statt zu geben, wenn die Beerdigung keinen Aufschub erleiden kann oder mehrere Feiertage aufeinander folgen.
5. Bei der Art, Vorbereitung und Durchführung der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen maßgebend zu berücksichtigen und auf die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.
6. Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass der Leichnam aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird.
7. Für die Bestellung der Grabmacher und Sargträger sowie sonstigen benötigten Helfern sind die Bestattungspflichtigen in Absprache mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen zuständig.

### **§ 13 Angehörige**

Für die Erfüllung der aufgrund dieser Friedhofsatzung bestehenden Verpflichtungen ist grundsätzlich der Erwerber der Nutzungsrechte verantwortlich. Bei Ableben des Nutzungsberechtigten ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Diese Reihenfolge ermittelt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Rechtsnachfolgern gemäß §§ 1922 ff BGB. Stehen mehrere Personen im gleichen Range, so haben diese der Friedhofsverwaltung einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen ablehnen.

### **§ 14 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

1. Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwole oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeiten nach § 16 verrotten.
2. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht. Die Wertgegenstände müssen aus einem umweltgerecht abbaubarem Material bestehen und innerhalb der Ruhezeit nach §16 verrottet sein.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben.
4. Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
5. Urnen (Aschekapseln) sind bis zu einer Größe von 20 cm \* 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zulässig. Die Urne muss aus einem umweltgerecht abbaubarem Material bestehen und innerhalb der Ruhezeit nach §16 verrottet sein.
6. Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

7. Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
8. Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.
9. Um Abschied vom Verstorbenen nehmen zu können, ist es gestattet den Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, auf Wunsch der nächsten Angehörigen in der Friedhofshalle zu öffnen. Dies darf nur durch das Bestattungspersonal erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann dies aus dringenden Gründen versagen.

### § 15

#### Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben, Tragen und Schließen der Gräber ist durch das Bestattungsinstitut zu regeln.
2. Für das Anlegen von Grabstätten gelten folgende Vorschriften:
  - Bei Sargbeisetzungen beträgt die Bodendeckung ab Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 1,00 m. Die Gesamttiefe muss mindestens 1,70 m betragen.
  - Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
  - Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodendeckung bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) mindestens 0,50 m;
  - Grabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt (der Weg eingeschlossen);

Grabmahl für	Länge/m	Breite/m
Einzelurnenwahlgrab (für eine Urne)	0,50	0,50
Doppelurnenwahlgrab (für zwei Urnen)	1,00	1,00
Einzelsarggrab (für 1 Sarg und maximal 1 Urne)	2,20	1,00
Doppelsarggrab (für 2 Särge und maximal 2 Urnen)	2,20	2,00

Die Größe der Grabmahle für Familiengruften und Ehrengrabstätten wird nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich und somit auch größere Abmessungen des Grabmahls, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Diese legt je nach Sachverhalt die Größe des Grabmahles fest.

### § 16

#### Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen grundsätzlich 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
3. Eine Verlängerung der Ruhestätte kann beantragt werden. Eine Genehmigung wird nach vollständiger Zahlung der nach geltender Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühren erteilt. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann für eine neue Nutzungszeit bis maximal 20 Jahre erworben werden. Wird die Verlängerung nicht innerhalb des Nutzungsrechtes beantragt, verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.

5. Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle frühestens erst nach weiteren fünf Jahren wiederbelegt werden.
7. Ist zu befürchten, dass Leichen (insbesondere aus dem Ausland überführte Metallsärge) nicht innerhalb der Ruhezeit ausreichend verwesen, so wird von der Friedhofsverwaltung eine längere Ruhezeit festgesetzt.

### § 17

#### Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Die Genehmigung über Ausnahmen kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes oder bei Anordnung eines Richters, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde erteilt werden. Bei Ausbettungen aus einer Gemeinschaftsgrabanlage muss eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenfalls entstehende Folgekosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.
3. Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden, soweit sie nicht richterlich angeordnet wurden, nicht zugelassen.
4. Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden nur im Auftrag des Verfügungsberechtigten durch ein Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.
5. Umbettungen und Ausgrabungen werden von einem Beauftragten eines Bestattungsinstitutes durchgeführt. Der Zeitpunkt dieser wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt. Sofern die Gestaltungsmerkmale des neuen Grabfeldes es zulassen, können Grabmale und Pflanzen umgesetzt werden.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Grabmale und Pflanzen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
9. Wird ein Grabfeld durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

### Vierter Abschnitt

#### Friedhofshallen und Trauerfeiern

### § 18

#### Allgemeines

1. Die unter § 3 Absatz 2 genannte Trauerhalle dient grundsätzlich der Durchführung von Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung (Bauhof/ Angestellter Gemeindeverwaltung) betreten werden.
2. Die Grundeinrichtung der Trauerhalle wird durch die Gemeinde bereitgestellt.

Die Nutzung von Trauerhallen zu anderen Zwecken ist auf Antrag (mindestens 1 Woche vorab) möglich.

**§ 19****Benutzung der Friedhofshallen**

1. Die Trauerhallen dienen grundsätzlich nicht zur Aufbewahrung von Leichen und Urnen. Sie werden für die Zeit der Trauerfeier in die Halle gebracht.
2. Nutzungen der Trauerhallen sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Trauerfeiern können in der Trauerhalle und / oder am Grab abgehalten werden.
3. Das Aufbahnen des Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Darüber hinaus kann in einem solchen Fall die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
4. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und -anlagen in den Feerräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Rede, Musik, oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

**Fünfter Abschnitt  
Grabstätten****§ 20****Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Es können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Grabstätten besteht nicht. Ein Anspruch auf Weiterleitung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - Einzelsarggrabstätten,
  - Doppelsarggrabstätten,
  - Urnenwahlgrabstätten (ein- oder zweistellig)
  - Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,
  - Familiengrüfte
  - Ehrengrabstätten

Eine Grabstelle wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Bei Urnenwahlgrabstätten kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

3. Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
4. Die Änderung der Anschrift und des Namens von dem Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
6. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten, nach den Vorschriften dieser Satzung, zu beräumen.

**§ 21****Grabstätten**

1. Grabstätten dienen der Erdbestattung. Je nach Art können ein bis zwei Leichen und ein bis 2 Urnen pro Grabstätte bestattet werden.
2. Eine Belegung durch mehrere Urnen oder Särge ist nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung möglich. Die Nutzungszeit verlängert sich damit auf die Liegezeit des zuletzt Bestatteten. Es dürfen folgende Bestattungen in den jeweiligen Arten von Grabstätten nicht überstiegen werden:
  - Einzelsarggrabstätte- maximal 1 Leiche und 1 Urne
  - Doppelsarggrabstätte- maximal 2 Leichen und 2 Urnen
  - Einstellige Urnengrabstätte- maximal 1 Urne
  - Zweistellige Urnengrabstätte- maximal 2 Urnen
  - Urnengemeinschaftsanlagen- eine Urne pro Nutzungseinheit
  - Familiengrüfte (je nach Bestattungsart)

In Familiengrüften ist je nach vorhandenem Platz auch eine mehrstellige Urnengrabstättenvergabe möglich. Dies muss jedoch von dem jeweiligen Bestattungsinstitut bescheinigt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird vorerst auf die Dauer der nach § 16 dieser Satzung bestimmten Ruhezeit erteilt. Eine Verlängerung ist rechtzeitig, vor Ablauf dieser, schriftlich und nur für die gesamte Grabstätte zu beantragen.
4. Die Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

**§ 22****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Müglitztal.

**§ 23****Urnengemeinschaftsanlagen  
mit Namensnennung**

1. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten, bei denen mehrere Urnen beigesetzt werden.
2. Die Lage der einzelnen Urnen wird oberirdisch durch Grabsteine kenntlich gemacht. Die Daten der Verstorbenen (Vor- und Zuname) werden auf einen Grabstein verzeichnet. Dieser wird vom Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
3. Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
4. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Tag der Bestattung.
5. Eine individuelle Bepflanzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Geschenke etc. dürfen nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entschädigungslos entfernt.
6. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 16 dieser Satzung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

**§ 24****Familiengrüfte**

1. Eine Gruft ist eine gemauerte Grabstelle, in der Särge oder Urnen mit Verstorbenen beigesetzt werden.
2. Je nach Art können ein bis zwei Leichen und ein bis 4 Urnen pro Grabstätte bestattet werden.
3. Eine Belegung durch mehrere Urnen oder Särge ist nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung möglich. Die Nutzungszeit verlängert sich damit auf die Liegezeit des zuletzt Bestatteten.
4. Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird vorerst auf die Dauer der nach § 16 dieser Satzung bestimmten Ruhezeit erteilt. Eine Verlängerung ist rechtzeitig, vor Ablauf dieser, schriftlich und nur für die gesamte Grabstätte zu beantragen.
5. Die Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

**Sechster Abschnitt  
Gestaltung der Grabstätten****§ 25****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen in dieser Satzung, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Die Regelungen der §§ 23 und 24 dieser Satzung bleiben unberührt.
3. Pflanzen und Gehölze, die zur Gestaltung von Grab- oder Gedenkstätten gepflanzt werden, haben dem ortstypischen natürlichen Bewuchs zu entsprechen. Weiterhin dürfen sie eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
4. Sobald Blumen und Kränze verwelkt sind, sind sie umgehend, längstens nach 2 Wochen von der Grabstätte zu entfernen. Sie dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen beseitigt werden.

## **§ 26**

### **Grabpflege und Instandhaltung**

1. Grabstellen sind spätestens drei Monate nach Beisetzung in einer würdigen Weise anzulegen.
2. Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Pflicht kann auf Dritte übertragen werden. Jedoch entbindet dies nicht von grundsätzlichen Regelungen des Satzes 1.
3. Unterbleibt die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, so können die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten hergerichtet oder (nach Ablauf der Ruhefrist) eingeebnet werden. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne geringen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der mindestens drei Monate lang an dieser sichtbar ist. Werden durch den Zustand einer Grabstätte die Umgebung anderer Grabstätten, Wege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, so muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen.

## **Siebenter Abschnitt Grabmale**

### **§ 27**

#### **Gestaltungsvorschriften der Grabmahle**

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und kann mit Auflagen verbunden bzw. mit Bedingungen versehen werden.
2. Grabmahle müssen standsicher sein. § 30 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Die Gemeinde kann vorangegangener Aufforderung Grabmale oder sonstige Anlagen, die um- oder einzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen von Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Berechtigten entfernen, wenn dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Eine vorherige Aufforderung entfällt bei Gefahr im Verzug. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Gefahr im Verzug die Grabmale entsprechend zu sichern bzw. nieder zu legen.
4. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten, Planen o.ä. ist nur bis zu einem Anteil von zwei Drittel zulässig.
5. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist darauf zu achten, dass Ober- und Unterkante der Einfassungen jeweils eine Linie mit den bereits vorhandenen Einfassungen bilden. Bei Neuanlegung einer Reihe ist das Maß der jeweiligen Grabstätte einzuhalten.
6. Firmenbezeichnungen dürfen bei Grabmalen nicht angebracht werden.
7. Auf den Grabstätten müssen Grabmäler errichtet werden. Diese dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) Einzelgräber Höhe 1,00 m Breite 1,00 m
  - b) Doppelgräber Höhe 1,20 m Breite 1,50 m
8. Abweichungen von Abs. 7 kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen.

## **§ 28**

### **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.
2. Die Anträge sind formlos zu stellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - zweifacher Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des verwendeten Materials und die Bearbeitung des Grabmals sowie der Anordnung der Schrift und bestimmter Symbole;
  - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
  - ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
6. Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

## **§ 29**

### **Anlieferung**

1. Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung kann bei der Anlieferung von Grabmalen verlangt werden.
2. Die Auslieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, sodass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

## **§ 30**

### **Standsicherheit der Grabmale**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Schulung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und ggf. mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
4. Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 31 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Müglitztal ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern bleibt hiervon unberührt.
4. Bei gemauerten Grüften und ähnlichen Bauten ist der Verantwortliche auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist.

### **§ 32 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätten oberirdisch zu räumen. Sofern das Nutzungsrecht entzogen oder vorzeitig beendet wird, gilt das gleiche. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen
3. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Müglitztal. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne Genehmigung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

### **§ 33 Besondere Grabstätten**

Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und geschichtlich wertvolle Grabmale sind in einem durch den Gemeinderat zu beschließendem Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über die üblichen Liegezeiten zu erhalten und durch die Gemeinde zu pflegen.

### **Achter Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 34 Alte Rechte**

1. Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden nicht vor Ablauf eines Jahres. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

#### **§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht**

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflichten hinaus geltende Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### **§ 36 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Müglitztal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsrechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  - auf den Friedhöfen entgegen § 9 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung die in § 9 genannten Sachverhalte durchführt;
  - als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt und keine Genehmigung hat;
  - als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
  - ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
  - entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
  - Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
  - als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  - Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
  - trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Verwaltungsbehörde über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Müglitztal

### § 38 Ersatzvornahme

Wird der Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

### § 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Festlegungen oder diesbezügliche Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Müglitztal, den 06.07.2022



Michael Neumann  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, 06.07.2022



Michael Neumann  
Bürgermeister



Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **14.09.2022 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum des Gemeindeamts, Schulstraße 18 in Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **11.10.2022 um 18:00 Uhr** im **Besprechungsraum des Gemeindeamts, Schulstraße 18 in Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

### Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

**Die Gemeindeverwaltung Müglitztal bleibt am 06.09.2022 geschlossen.**

**Der Bürgermeister Herr Neumann befindet sich vom 29.08.2022 bis 12.09.2022 NICHT im Haus der Gemeindeverwaltung Müglitztal. Die Bürgerfragestunden mit Herrn Neumann entfallen in diesen Zeiträumen.**

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeindeverwaltung Müglitztal ist die Vertretung durch den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Wolfgang Simmert, geregelt.

Das Sekretariat der Gemeinde Müglitztal ist ganz regulär zu den Sprechzeiten (außer am 06.09.2022) für Sie geöffnet. Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Michael Neumann



## Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

Liebe Einwohner der Gemeinde Müglitztal, folgende Informationen für Sie zur Kenntnis:

### **Schließtage und pädagogische Tage Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal 2023:**

Die Kindergärten „Regenbogen“ in Burkhardswalde, „Schatzinsel“ in Mühlbach und „Spatzennest“ in Maxen, sowie der Hort sind an folgenden Tagen geschlossen:

#### **Pädagogische Tage:**

02.01.2023

17.03.2023

18.08.2023

02.10.2023

Weiterhin werden **folgende Schließtage** nach aktueller Kita Satzung § 3 (Absatz 4) bekannt gegeben.

19.05.2023

30.10.2023

24.12.2023 bis 01.01.2024

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichem Gruß



Michael Neumann  
Bürgermeister



## Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

### Abfallkalender 2022

#### Schadstoffe

Donnerstag, 19.05.2022	13:30 - 14:00 Uhr	Maxener Str 19, Buswendeplatz Maxen
Donnerstag, 19.05.2022	14:30 - 15:00 Uhr	Müglitztalstraße 18, Parkplatz am Bahnhof Mühlbach
Donnerstag, 19.05.2022	15:30 - 16:00 Uhr	Burkhardswalder Str 43, Dorfplatz Burkhardswalde
Donnerstag, 08.09.2022	13:30 - 14:00 Uhr	Maxener Str 19, Buswendeplatz Maxen
Donnerstag, 08.09.2022	14:30 - 15:00 Uhr	Müglitztalstraße 18, Parkplatz am Bahnhof Mühlbach
Donnerstag, 08.09.2022	15:30 - 16:00 Uhr	Burkhardswalder Str 43, Dorfplatz Burkhardswalde

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

## Fälligkeit der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2022

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **15.08.2022** die dritte Rate der Grundsteuer und der Gewerbesteuervorauszahlung 2022 fällig wird.

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse oder auf der Internetseite der Stadt Dohna unter der Rubrik Formulare/Finanzen.

## Ein Dank für restaurierte Bänke



Auf unserem Friedhof in Weesenstein sind unsere Bänke in die Jahre gekommen und waren in einem sehr schlechten Zustand.

Besonders gefreut hat uns daher, dass sich der Müglitztaler Einwohner Herr I. Strecke freiwillig dazu gemeldet hat, die beiden Bänke auf dem Friedhof Weesenstein auf seine Kosten zu restaurieren. Hierbei wurde durch ihn unentgeltlich viel Zeit und Mühe investiert. Die Holzelemente inkl. Witterungsschutz wurden ersetzt, alle Metallteile inkl. deren Witterungsschutz wurden entrostet und alle alten Schrauben durch Edelstahlschrauben ausgetauscht.

Die erste Bank steht bereits wieder an ihrem Platz. Die Vorher-/Nachherbilder sagen alles. Das Endergebnis ist wirklich beeindruckend! Die zweite Bank wird derzeit von Herrn Strecke restauriert. Wir danken daher Herrn Strecke sehr für das große Engagement, die Mühe und investierte Arbeit.

Die erste Bank steht bereits wieder an ihrem Platz. Die Vorher-/Nachherbilder sagen alles. Das Endergebnis ist wirklich beeindruckend! Die zweite Bank wird derzeit von Herrn Strecke restauriert. Wir danken daher Herrn Strecke sehr für das große Engagement, die Mühe und investierte Arbeit.

Michael Neumann

Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Müglitztal



vorher



nachher

— Anzeige(n) —

## Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnung zur Vermietung aus

Zur Vermietung ist eine wunderschöne 2-Raum Wohnung (48,5 m<sup>2</sup>) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen, zu vergeben. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im 2. Obergeschoss am Sportplatz 2, Müglitztal, OT Mühlbach. Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten per Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte → Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach → Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau → Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau → Altenberg) ab. Die Kaltmiete beträgt 250,00 € zzgl. Nebenkosten. Anbei erhaltenden Sie die Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis: 139 kWh/(m<sup>2</sup>.a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1965

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung! Diese senden Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstr. 18, 01809 Müglitztal. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 035027 5771 oder per E-Mail an [info@gemeinde-mueglitztal.de](mailto:info@gemeinde-mueglitztal.de)



Die Wohnung ist ab sofort beziehbar. Informationen und weitere Fotos finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Müglitztal.

— Anzeige(n) —

## Neues aus der Stadt Dohna

### Kirchliche Nachrichten

#### Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

##### Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532  
Fam. Schilling - 03529 519756  
E-Mail: [info@dohna.feg.de](mailto:info@dohna.feg.de)  
Homepage: [www.dohna.feg.de](http://www.dohna.feg.de)

##### Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
1. Sonntag im Monat	18.00 Uhr	Gottesdienst
3. Dienstag im Monat	19.30 Uhr	Frauenrunde
Freitag	19.00 Uhr	Jugendtreff (momentan online)

#### Gottesdienste in der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Röhrsdorf / Lockwitz

##### Unsere Gottesdienste vom 13.08.2022 bis 12.09.2022

##### 14.08.2022, 9. So. n. Trinitatis

11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Posaunenchor, Präd. Neumann

##### 21.08.2022, 10. So. n. Trinitatis

9:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Pfr. Dr. Ilgner  
11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Pfr. Dr. Ilgner

##### 28.08.2022, 11. So. n. Trinitatis

11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Pfrn. Reinköster

##### 04.09.2022, Schuljahresbeginn

14:00 Uhr Lockwitz Familiengottesdienst, anschl. Gemeindefest, GP Weigel und Pfrn. Hinze

##### 11.09.2022, 13. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor, Präd. Neumann

##### 18.09.2022, 14. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Röhrsdorf Erntedankfestmit Posaunenchor, Pfrn. Hinze

##### **Besondere Hinweise:**

Die Schlosskirche Lockwitz wird **ist mittwochs** von 16 bis 18 Uhr offen.

##### **SommerMusikAbend für SUMBAWANGA**

Ein klassisch-buntes Musikprogramm aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen wird am **Freitag, 02.09., 19 Uhr** in der Schlosskirche Lockwitz in vielerlei Hinsicht ansprechen: weltlich und geistlich, vokal und instrumental, solistisch und kammermusikalisch. Neben den musikalischen Beiträgen der Ensembles VOCADENTA und VOCADEO sowie von Musikern des Dresdner Orchesters MEDICANTI wird aktuell zum Stand der Aktivitäten in Tansania berichtet: „SUMBAWANGA – Medizinische Hilfe für Tansania“.

Eintritt ist frei – Spenden werden erbeten.

Weitere Informationen: [www.vocadeo.de](http://www.vocadeo.de) / [info@vocadeo.de](mailto:info@vocadeo.de).

##### **Tag des offenen Denkmals**

Fertig sind sie nie, aber vorzeigbar sind sie immer, unsere beiden Kirchen in Röhrsdorf und Lockwitz. Sie werden anlässlich des

Tags des offenen Denkmals am **Sonntag, 11.09., 10 - 16 Uhr** für alle geöffnet sein, die sich für bauliche Denkmale interessieren. Und auch denen, die einfach nur neugierig sind, wie es in den traditionsreichen Gotteshäusern aussieht und wie sie ihre Orte geprägt haben, stehen die Türen offen.

**14. Lockwitzer Kammermusik am 09.09., 19.30 Uhr, Schlosskirche Lockwitz**

Ohne Musik funktioniert kaum ein Kinofilm, und so widmet sich dieses Konzert mit dem Sächsischen Posaunenquartett unter dem Motto „Großes Kino“ ganz der Filmmusik. Von „Pippi Langstrumpf“ über „Die glorreichen Sieben“ bis „Fluch der Karibik“ ist sicher für jeden Geschmack etwas dabei. Also: Auf nach Hollywood!

**Der Posaunenchor bläst ...**

14.08., 10 Uhr Gottesdienst Lockwitz  
27.08., 18 Uhr Turmblasen Lockwitz  
11.09., 10 Uhr Gottesdienst Lockwitz  
18.09., 10 Uhr Erntedankgottesdienst RÖ  
24.09., 18 Uhr Turmblasen LO

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage oder in den Schaukästen bzw. im Pfarramt Lockwitz.

Mit freundlichen Grüßen

*Antje Hinze*

**BJÖRN CASAPIETRA**  
www.casapietra.de

Mille cherubini in coro  
Hallelujah  
Von guten Mächten  
Eine Mondscheinacht

Danny Boy  
Als ich fortging  
Unchained Melody  
Ave Maria  
...

„Es hat eine wunderschöne Stimme. Sie ist stark, ausdrucksvoll, wandlungsfähig und sicher. Es kann so wunderbar mit ihr spielen.“  
\*\*\*\*\*  
WOLFGANG WACHSCHNEIDER

**Hallelujah**  
DIE SCHÖNSTEN HIMMELSLIEDER

eventim+  
TOURIST INFO

**09. SEPT.** **DOHNA** Ev. Marienkirche  
Karten: Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6  
Lotto Schwarz Heidenau, Dohnaer Str. 45, Tel.: (0 35 29) 51 86 10  
SZ-Treffpunkte Pirna, Schössergasse 6, Seidnitzcenter, Enderstr. 59  
in Dresden u.a.: Touristinfo Prager Str., Hauptbahnhof, Quartier Frauenkirche; Drewag; Florentinum; SAX Ticket; SZ Altmarktgalerie, Elbeparade, Karstadt; Waku; TUI Flughafen; Konzertkasse Schiller-Galerie  
WEBSHOP: WWW.EVENTIM.DE, EVENTIM-VVK-Stellen, HOTLINE: 0 18 06 57 00 70

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

## Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

**Unsere Gottesdienste  
vom 14. August bis 11. September 2022**

### **14. August, 9. Sonntag nach Trinitatis**

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke

Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Rau

### **21. August, 10. Sonntag nach Trinitatis**

Burkhardswalde: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Uhlemann

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Sorge

Maxen: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Uhlemann

Dohna: 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Henke

### **28. August, 11. Sonntag nach Trinitatis**

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Kühnel

Dohna: 9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

### **4. September, 12. Sonntag nach Trinitatis**

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Schildbach

Heidenau: 10.00 Uhr Gemeindefest zum Schuljahresbeginn und Kirchweihfest, anschließend Brunch

### **11. September, 13. Sonntag nach Trinitatis**

Burkhardswalde: 9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke

Dohna: 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

### **Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros**

**Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau**, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864, [www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de](http://www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de) ([www.kirche-hdb.de](http://www.kirche-hdb.de))

E-Mail: [kg.heidenau@evlks.de](mailto:kg.heidenau@evlks.de); Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 - 17.30 Uhr

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde**, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325, E-Mail: [kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de](mailto:kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de), Öffnungszeiten: Mi.: 11 - 18 Uhr,

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna**, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864, [www.kirche-hdb.de](http://www.kirche-hdb.de), E-Mail: [kg.dohna@evlks.de](mailto:kg.dohna@evlks.de); Öffnungszeiten: montags, 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 18.00 Uhr, donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen**, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, E-Mail: [kg.maxen@evlks.de](mailto:kg.maxen@evlks.de), [www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com](http://www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com), Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 **391414**, geöffnet: nach Absprache

**Bankverbindung für alle:** Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck



## Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna

Gemeindeführer: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Telefon/Fax 03529 510312/502446

E-Mail: [info@eckstein-dohna.de](mailto:info@eckstein-dohna.de)

Homepage: [www.eckstein-gemeinde.de](http://www.eckstein-gemeinde.de)

### **Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare**

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448

E-Mail: [p.holey@familientherapie-dohna.de](mailto:p.holey@familientherapie-dohna.de) - Termine nach Vereinbarung

### **Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:**

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

### **Regelmäßige Veranstaltungen:**

**Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst**

**Die Predigt ist als lifestream zu finden unter: youtube Eckstein Gemeinde Dohna**

**Royal Rangers (christliche Pfadfinder)**

**Kontakt und Information:** Fritz Baor (Stammleiter) 0174 8413644 [royalrangers351@gmail.com](mailto:royalrangers351@gmail.com)

### **Stammtreffen der Royal Rangers:**

Samstag, 13.08.2022 Teamtreff

Samstag, 27.08.2022 Stammtreff

Freitag, 02.09.2022 Kleiner Stammtreff

Samstag, 10.09.2022 Teamtreff

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite ([rr351.de](http://rr351.de)) über die Zeiten und Orte

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- Entdecker (4 - 6 Jahre)
- Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre)

## Hilfe für die Menschen in der Ukraine

**Spendenkonto:**

**DE53 200 400 600 200 400 600**

Stichwort: **Nothilfe Ukraine**

[www.spenden-nothilfe.de](http://www.spenden-nothilfe.de)

**Bündnis  
Entwicklung Hilft**

**Aktion  
Deutschland Hilft**  
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

**WITICH  
U  
MEDIE**



- Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre)
- Royal Ranger (ab 18 Jahre)

### Kommt doch mal vorbei!

#### ACHTUNG! Ab Mai ist unser Burgcafe wieder geöffnet.

Jeden 2. Sonntag im Monat bieten wir unter dem Titel „Blick mit Musik“ Kaffee und Kuchen auf der Burgterasse an. Natürlich mit Lifemusik.

Bei schlechtem Wetter findet das Burgcafe in den Räumen der Burg Dohna statt.

Es gibt jeden Nachmittag 16.00 Uhr eine Burgführung.

Eine schöne Gelegenheit, Gästen die Gegend zu zeigen, alten Erinnerungen nachzugehen, den neuen Saal zu besuchen oder einfach einen entspannten Nachmittag zu verbringen.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

**Die aktuellen Termine sind der 14.08. und der 11.09. jeweils 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**



08.05. Sonntag  
12.06. ab 15:00  
10.07. Uhr  
14.08. Burg  
11.09. Dohna  
09.10. Pfarrstrasse 6

Mit Burgführung um 16:00  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
Bei schlechtem Wetter findet das Burg-Cafe in den Räumen der Burg statt. Es kann zu Einschränkungen durch Baumaßnahmen kommen. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Webseite oder der Tageszeitung.  
[www.eckstein-gemeinde.de](http://www.eckstein-gemeinde.de)



**Burg-Café**  
"Blick mit Musik"

## Kindertageseinrichtungen

### Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna, Georgstraße 2

Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: [kindergarten-bummi@stadt-dohna.de](mailto:kindergarten-bummi@stadt-dohna.de)

### Kindergarten „Zwergenburg“

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: [kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de](mailto:kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de)

### Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: [kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de](mailto:kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de)

[www.kita-am-fuchsbau.de](http://www.kita-am-fuchsbau.de)

## Kindertagespflege

### Jeanette Bartsch

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen

Telefon: 0160 2413634

E-Mail: [jeanette@bartsch-borthen.de](mailto:jeanette@bartsch-borthen.de)

### Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna

Telefon: 0162 5669784

E-Mail: [kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de](mailto:kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de)

### Kristin Höntsch

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau

Telefon: 0176 22923743

E-Mail: [hoentsch.kristin@web.de](mailto:hoentsch.kristin@web.de)

### Anne Kümmer

Carl- Strehle- Str. 5 A, 01809 Dohna

Telefon: 0176 60395617

E-Mail: [annekuegger@t-online.de](mailto:annekuegger@t-online.de)

### Claudia Weber

Dohna OT Borthen

Telefon: 0176 97915421

E-Mail: [kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com](mailto:kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com)

## Die geheimnisvolle Welt der Farben

In unserem Kinderhaus „Bummi“ haben die Krippenkinder aus der Spatzengruppe von Ende Juni bis Anfang Juli ein vierwöchiges Farbenprojekt durchgeführt.

Dabei ging es um die vier Grundfarben: Rot, Blau, Grün und Gelb. Jede Woche wurde eine andere Farbe kennengelernt und dazu haben wir verschiedene Angebote durchgeführt.



Unter anderem haben wir mit Fingerfarbe gemalt, Wasser eingefärbt und Leinwände mit roten, blauen, grünen und gelben Gegenständen beklebt.

Diese schmücken nun unser Gruppenzimmer und dienen uns als Hilfe zur Erkennung der Farben.

Die Kinder hatten dabei großen Spaß und haben viel gelernt. Jeden Tag sangen wir im Morgenkreis unser Lied: „Das Farbenlied“. Die Kinder lernten den Text zusammen mit dazugehörigen Bildern kennen.

Beim Malen mit Farbe staunten wir darüber, was „Farbe“ alles kann. Auf der Haut ist sie kalt und glitschig und wenn wir sie vermischen sieht sie plötzlich anders aus.

Gezaubert haben wir mit Krepppapier und Wasser. Dabei hat sich gelbes und blaues Wasser auf einmal grün gefärbt. Wow, alle haben gestaunt. Bei diesem Projekt waren wirklich alle Sinne mit dabei.

Vielen Dank an die Eltern, welche uns bei unserem Projekt mit all den vielen Materialien unterstützt haben.

- *Kinderhaus Bummi* -



## Museum

### Heimatismuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna

Tel.: 03529 563634; Fax: 03529 5636934

E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

#### Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

— Anzeige(n) —

## Schule

### Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan

stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel

Sekretariat: S. Zimmermann

Burgstr. 15, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636770

E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de

Internet: www.grundschule-dohna.de

### Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos

Konrektorin: Kerstin Heidel

Sekretariat: Doreen Rödel

Burgstr. 15, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160

E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de

Internet: www.os-dohna.de

## Hort

Leiterin: Grit Jachmann

Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941

Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna

Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423

E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

## Bibliothek

### Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna

Öffnungszeiten: Mittwoch 10:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 03529 563633

E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de

Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de



## Vereine



### 1. Lugturm-Lauf

1. Oktober 2022



#### Wertungslauf

#### in der Stadtrangliste Dresden und im Dohnaer Sportpokal

Veranstalter	TSV Dresden e. V., Abteilung Leichtathletik Jörg Putzger – Gesamtleiter Bodenbacher Str. 81 01277 Dresden E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-dresden.de Telefon: 0351-2506182
in Kooperation mit	Familie Genschmar, Pächter Objekt Lugturm Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Gut Gamig e. V. Kotlowski & Sohn GbR, Obstbau
Termin	Samstag, 1. Oktober 2022
Start und Ziel	Lugturm, Lockwitzer Str. 7, 01809 Heidenau
Strecken und Startzeiten	400 m Kinder MK/WK U8 (geb. 2015 und jünger) 10:00 Uhr 1000 m Kinder MK/WK U10 (geb. 2013 - 2014) 10:15 Uhr Kinder MK/WK U12 (geb. 2011 - 2012) Jugend MJ/WJ U14 (geb. 2009 - 2010) 6,9 km WJ U16 bis WJ U20, Frauen, W30 bis W85+ 10:30 Uhr MJ U16 bis MJ U20, M55 bis M85+ 13,8 km Männer, M30 bis M50 11:15 Uhr ab 01.07.2022 unter <a href="http://www.lausitz-timing.de">www.lausitz-timing.de</a> 26.09.2022, 24:00 Uhr Nachmeldungen gegen Gebühr bis 30 Minuten vor dem Start. Meldebüro Lugturm ab 8:30 Uhr
Anmeldung	
Meldeschluss	
Nachmeldung/ Meldebüro	
Abholung	
Startunterlagen	
Streckenbeschreibung	Abwechslungsreicher und anspruchsvoller Landschaftslauf mit dem Steilstück bergauf zur Meuschaer Höhe. Starter der 6,9 km absolvieren 1 Runde. Starter der 13,8 km absolvieren 2 Runden. Der Lauf wird nach den Wettkampfbestimmungen des DLV ausgetragen. 13,8 km Lauf 15,00 Euro (3,00 Euro) 6,9 km Lauf 10,00 Euro (3,00 Euro) Kinderläufe (400m und 1000m) ohne Gebühr Die Startgebühr ist mit der Anmeldung fällig und erfolgt im einmaligen elektronischen Lastschriftverfahren. Anmeldungen ohne Kontodaten werden nicht bearbeitet.
Wettkampfbestimmungen	
Startgebühren	
(Nachmeldegebühren)	
Auszeichnungen	Urkunden, Finisher-Medaillen für alle Teilnehmer der beiden Hauptläufe Pokale, Sachpreise Platz 1 - 3 weiblich/männlich im 13,8 km und 6,9 km Lauf Ehrung der Plätze 1 bis 3 aller ausgeschriebenen Altersklassen
Service	<ul style="list-style-type: none"> <li>gastronomische Versorgung am Lugturm</li> <li>kostenlose Verpflegung an der Strecke und im Ziel</li> </ul>

- Gepäckaufbewahrung
- kostenloser Shuttle vom Parkplatz zum Startbereich
- rustikale Umkleidemöglichkeiten
- medizinische Betreuung durch Johanniter-Unfall-Hilfe RV Dresden
- offizieller Fotodienst

Am Lugturm besteht keine Parkmöglichkeit.

Es wird der Parkplatz am Albert-Schwarz-Bad, Hauptstraße 5, Heidenau empfohlen. Von dort erfolgt ein Bus-Shuttle ab 08:30 - 10:00 Uhr zum Lugturm und nach der Veranstaltung von 12:00 - 14:00 Uhr zurück.

Waschmöglichkeiten können nicht angeboten werden.

Alle Angaben beruhen auf dem Stand der Planung im Mai 2022, vorbehaltlich behördlicher Hygieneauflagen.

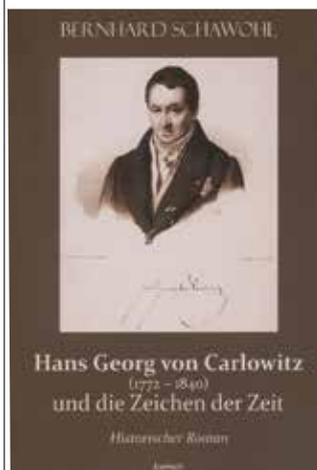
Großer Dank gilt allen Sponsoren des Lugturmlaufes!

## Der Heimatverein Röhrsdorf lädt ein



# BUCHLESUNG

## mit Bernhard Schawohl - Dresden



Hans Georg von Carlowitz  
1772-1840

Friedensfreund und Vater  
des modernen Sachsens



Donnerstag, 22. September, 19 Uhr  
Schloss Röhrsdorf - Carlowitzsaal  
Sächsisch Böhmischer Bauernmarkt

## Wohin geht die Reise?

Begleiter für die letzte Reise  
am Lebensende gesucht

Der Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst der Johanniter bietet einen neuen Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizhelfer ab September an.

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst  
Dohna/Heidenau/Osterzgebirge  
Zschierer Str. 5, 01809 Heidenau

 JOHANNITER



Interesse geweckt? Meldet euch!  
[hospizdienst.osterzgebirge@johanniter.de](mailto:hospizdienst.osterzgebirge@johanniter.de)  
Tel: 0351 20914-23

## Ortschaft Röhrsdorf

### Neues aus der Ortschaft Röhrsdorf



**Wasser** – Wasser ist der Grundstein jeden Lebens. Weit vor unseren Tagen entstanden in ihm die ersten Lebewesen, krochen später an Land und wandeln heute als mehr oder minder intelligente Zweibeiner auch durch unsere Ortschaft.

Wir selbst brauchen täglich mindestens 2-3 Liter des wertvollen Nasses zum Trinken, Tiere, Pflanzen und Bäume ein Vielfaches. Eigentlich schwer zu verstehen, das wir dann so leichtfertig damit umgehen. Die Quelle am Born des Borthner Gründels unterhalb des Dorfplatzes und des Karl-Opp-Weges bringt klares Wasser ans Tageslicht, das dann sauber und klar Richtung Lockwitz fließt. Nach schon wenigen Metern allerdings würde es sich eintrüben, wenn es sich mit dem Wasser aus dem Regenwassersammler unterhalb des Karl-Opp-Weges mischen würde, natürlich entsprechenden Wasserstand im Sammler vorausgesetzt. Seit vielen Jahren schon ist Borthen an die Zentrale Abwasserentsorgung meist auch getrennt nach Ab- und Regenwasser angeschlossen und doch kommt immer noch Schmutzwasser über den Regenwasserkanal. Vielleicht schaut ja mal der eine oder andere Bewohner in seine Waschküche und lässt die Waschlauge nicht direkt in den Bodenablauf fließen.

Kostbares Nass auch für Pflanzen und Tiere! Ja manche Wiese, Obstplantage oder auch der Wald dürsten in diesen trockenen Tagen. Eine ähnliche Wetterlage hatten wir vor genau 20 Jahren mit Trockenheit, dann 2 Tage Dauerregen im Erzgebirge und der Sächsischen Schweiz mit meterbreiten Bächen in Tronitz und anderer Ortsteilen mitten auf den Bergen und eine anschließende Flutwelle in den Tälern der Müglitztal, der Lockwitz und den anderen in die Elbe mündenden Flüsse. Von der einseitig schon neu geteerten Müglitztalstraße und den abgestellten Baumaschinen war nach Abfließen des Wassers nichts mehr da, nur ein Dach eines Kleinbaggers direkt vorm Bahnhofsgebäude schaute noch

aus dem Boden heraus. Erinnern wir uns zurück und danken den vielen Helfern und Unterstützern aus diesen Tagen. Schauen wir aber auch in Gegenwart und Zukunft und unternehmen etwas gegen den Klimawandel. Aufhalten können wir ihn sicher nicht, aber abmildern, verzögern und uns selbst auch anpassen.

Wenn wir 20 Jahre zurückblicken, so erscheinen uns heutige Probleme mit dem Krieg in der Ukraine, wachsenden Energiekosten und Inflation bei allen Dingen des täglichen Bedarfs aber nicht minder schwer, aber sie schränken uns nur ein und bedrohen nicht wirklich unsere Existenz. Selbst Kleinigkeiten regen uns dann maßlos auf, wie vergilbte Grünanlagen, wild parkende Autos oder ungepflegte Schnittgerinne an unseren Straßenrändern. Vergilbte Grünflächen zeugen von zu wenig Wasser, anhaltender Hitze und Trockenheit oder auch falscher Pflege, wie die Schmetterlingswiese im Kellerstück. Wild parkende Autos sind Anzeichen von Rücksichtslosigkeit anderen Verkehrsteilnehmern oder Anwohnern gegenüber und ungepflegte Bürgersteige und Schnittgerinne zeigen die Gleichgültigkeit des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft.

Es täte uns also gut, uns mal zu besinnen und nicht nur daran zu denken, wie wir selbst angenehm durchs Leben kommen, sondern eher zu fragen, was können wir für andere tun. In dem Sinne wünsche ich Ihnen einen schönen Sommer mit ausreichend Wasser und guten Ideen.

Jens Werner  
Ortsvorsteher Ortschaft Röhrsdorf



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gisbert Lemke

Ihr Medienberater vor Ort

**0172 3511428**

lemkedresden@web.de

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

— Anzeige(n) —

## Neues aus der Gemeinde Müglitztal

### Kindertageseinrichtungen

#### Zuckertütenfest in der „Schatzinsel“

Im Schloss Lauenstein begaben sich 7 Vorschüler auf Schatzsuche. Sie wurden von der Fledermaus Laurentia unterstützt. Laurentia hat uns eingeladen, mit ihr das Zuckertütenfest zu feiern. Zuerst hörten wir Geschichten vom Geist „Ruck-Zuck“ danach mussten die Kinder verschiedene Stationen durchlaufen. Der Schatz wurde gefunden und die Kinder konnten in Ruhe ihr selbst gekochtes Mittagessen genießen.

Im Kindergarten angekommen, mussten die Kinder noch einmal auf Suche gehen. Der Kobold Kuddel-Muddel hatte doch tatsächlich die Zuckertüten versteckt. Die Kinder konnten aber das Rätsel lösen und sich über wundervolle Zuckertüten freuen.

Hiermit wünschen wir unseren Schulanfängern und ihren Familien eine schöne Sommerzeit, eine großartige Schuleingangsfeier mit vielen Zuckertüten und einen guten Start ins Schulleben.

#### Zuckertütenfest in der Kita Regenbogen: Kita ade – Schule juchhee



Ein schönes Vorschuljahr geht mit einem wunderschönen Zuckertütenfest zu Ende. Lange haben die sechs Vorschüler aus der Kita „Regenbogen“ auf ihren großen Tag gewartet und am 15.07.2022 war es dann endlich so weit. Die Vorschüler durften an diesem besonderen Tag mit ihren Schulranzen kommen. Stolz präsentierten die sechs Kinder ihre schicken Schulranzen, im Anschluss wurde fröhlich mit allen Kindern aus der Kita gefeiert.

Nach einer Mittagspause ging dann aber die spannende Reise auf der Suche nach den Zuckertüten los, denn diese waren plötzlich und unerklärbar aus der Kita verschwunden. Sieben spannende Aufgaben, wurden bei einer Schnitzeljagd durch Burkhardswalde von den baldigen Schülern grandios gelöst. In der Kita zurück, wurden die Vorschulkinder und ihre Erzieher von den Eltern begrüßt. Dabei fiel allen auf, dass die verloren geglaubten Zuckertüten auf geheimnisvoller Weise und um einiges gewachsen wieder am Zuckertütenbaum hingen. Mit den Familien und den Erziehern feierten die Vorschulkinder noch bis in die Abendstunden das Zuckertütenfest gemütlich weiter. Besonderes „Highlight“ war der Besuch der FFW Burkhardswalde, hierbei erlebten die Vorschulkinder schöne Momente mit vielen Feuerwehrspielen und einer spannenden Abschlussfahrt im Feuerwehrauto.

Abschließend wurden alle sechs Vorschulkinder „symbolisch“ über die große Rutsche, aus der Kita „rausgeworfen“. So bleibt auch der letzte Kita -Tag noch lange in Erinnerung.

Für den wunderschönen Tag bedankt sich das gesamte Kita-Team bei den Vorschulkindern und deren Eltern sowie den Kameraden/innen der FFW Burkhardswalde.

*Das Team der Kita „Regenbogen“*

### Hurra, hurra die Urlaubszeit ist da!

Unser lang ersehnter Tag war der erste Ferientag der Sommerferien! In den letzten zwei Wochen haben wir uns mit den Kindern intensiv mit dem Thema Feuerwehr beschäftigt. Dazu wurde gemalt, gebastelt und Bewegungsgeschichten zum Thema Feuerwehr durchgeführt. Natürlich haben wir auch das eine oder andere Buch zusammen angeschaut und vorgelesen. Dabei haben wir viel über die Feuerwehr gelernt. Den Höhepunkt gab es dann am ersten Sommerferientag! Den gestalteten die Kameraden der Feuerwehren Burkhardswalde und Großröhrsdorf - Biensdorf für unsere Kita-Kinder auf dem Sportplatz in Burkhardswalde. Die Kinder waren aufgeregt und völlig aus dem Häuschen als wir auf dem Sportplatz ankamen und die Feuerwehren sahen. Ein toller Vormittag erwartete uns. Als erstes wurde das Innere einer Feuerwehr inspiziert. Die Kinder konnten herausfinden für was das eine oder andere Gerät benötigt wurde. Dabei konnten wir anfassen, ausprobieren, und staunen. Es wurde die Frage geklärt: „Was trägt ein/e Feuerwehrmann/-frau im Einsatz?“ Bei hochsommerlichen Temperaturen führte uns auch das einer der Kameraden vor, und wir konnten die schwere Feuerwehrausrüstung auch ausprobieren. Danach hieß es „Wasser marsch“! Die Kinder durften mit den Wasserschläuchen der Feuerwehr Dosen umwerfen oder auf Hausattrappen zielen. Als Abschluss gab es für jedes Kind Gummibärchen und eine Fahrt mit dem Feuerwehrauto.

Die Kinder und Erzieherinnen möchten sich auf diesem Weg recht herzlich bei den Kameraden der Burkhardswalder und Großröhrsdorf – Biensdorfer Feuerwehren für einen unvergesslichen Tag bedanken!

*Das Team der Kita „Regenbogen“*

### Vorschulportfest - Sport frei



Mit großer Vorfreude und Begeisterung sind die Vorschüler der „Schatzinsel“ Mühlbach zum Sportfest nach Pirna gefahren. Dort wurden erfolgreich Sport-Stationen absolviert. Große Freude bereitete den Kindern das Rollerrennen sowie der Pendellauf und sie gaben ihr Bestes, um zu gewinnen. Dabei kam der Spaß aber nicht zu kurz, die Hüpfburg war der Hit. Es war ein wunderschöner Sporttag, er wird uns in Erinnerung bleiben.

#### Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer  
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach  
Tel.: 0152 27097836  
E-Mail: kita\_schatzinsel@web.de

#### Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May  
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen  
Tel.: 035206 392703  
E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

**Kindergarten „Regenbogen“**

Leiterin: Marion May  
 Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde  
 Tel.: 035027 5345  
 E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

**Kindertagespflege**

Ariane Ressel  
 Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen  
 Tel.: 035206 279720  
 E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

**Schule**

**Grundschule Mühlbach**

Schulleiterin: Daniela Santura  
 Sekretariat: Pia Schütze  
 Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach  
 Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437  
 E-Mail: info@gs-muehlbach.de  
 Internet: www.gs-muehlbach.de

**Sommerfest in der Grundschule Mühlbach – Schön war’s!**

Der Schulförderverein der Grundschule Mühlbach e. V. hatte am 14. Juli zum Sommerfest eingeladen, um mit Schülern, Familien und Lehrerinnen den gemeinsamen Abschluss des Schuljahres zu feiern. Viele Gäste nutzten die Gelegenheit zum geselligen Beisammensein. Eltern, Großeltern und sogar Urgroßeltern hatten Kuchen gebacken oder halfen beim Aufbau. Der Bauhof brachte Grill und Biertischgarnituren. Neugierig schauten die Kinder bereits bei den Vorbereitungen aus den Fenstern. Dann ging es los. Schnell füllte sich der Schulhof mit Gästen und Unterstützern. Das blaue Spielmobil vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. war aus Dippoldiswalde gekommen und brachte viele Fahr- und Spielzeuge zum Toben mit. Hüpfburg und Torwand hatte die Volksbank Pirna zur Verfügung gestellt. In bunten Farben schminkten drei Mamas liebevoll strahlende Kindergesichter. Auch die Freiwillige Feuerwehr Mühlbach hatte ihre Häuserwand aufgebaut, an der die Mädchen und Jungen sich im Löschen ausprobieren konnten. Das war ein Spaß! Als das leckere Kuchenangebot begeisterte kleine und große Esser gefunden hatte, grillten zwei Papas fleißig Bratwürste, die ebenfalls hungrige Abnehmer fanden. Trotz kleiner Regeneinlagen feierten die Gäste das geschaffte Schuljahr, redeten und lachten. Zum Abschluss übergab der Schulförderverein das große „4-gewinnt-Spiel“ für draußen, welches durch alle fleißigen Mitstreiter der Altstoffsammlung finanziert werden konnte. Der Förderverein Grundschule Mühlbach e. V. dankt allen kleinen und großen Gästen, Helfern und Spendern für das gelungene Fest sowie die erfolgreiche Altstoffsammlung und hofft, dass alle beim nächsten Mal wieder dabei sind. Wir wünschen einen guten Start ins neue Schuljahr!



**Abschlussfahrt in der Grundschule Mühlbach**



*Die Abschlussfahrt*  
 Am 6.7.2022 sind die Kinder der Klasse 4, Frau Fischer und Herr Fischer mit dem Zug von Mühlbach nach Bad Schandau gefahren. Als wir ankamen, liefen wir einen Weg durch den Wald nach Papstdorf zur Jugendherberge. Dort angekommen haben alle erstmal alles für die Nacht fertiggemacht. Den Rest des Tages haben wir gespielt, sprechen bearbeitet und sind auf den Kohlbornsteig gewandert. Am Donnerstag den 7.7.2022 war schlechtes Wetter. Wir waren beim Bogenschießen und haben gespielt. Am Freitag den 8.7.2022 gab es erstmal frühstück danach packten wir wieder alles ein und liefen bis nach Papstdorf. In Papstdorf wanderten wir auf dem Bus der uns nach Königstein fuhr. Als wir in Königstein ankamen fuhrten wir wieder mit dem Zug nach Mühlbach.  
 Elias Kopyranch

 WIR WÜNSCHEN ALLEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE IHREN FAMILIEN SCHÖNE FERIEEN, EINE ERHOLSAME ZEIT UND VIELE TOLLE ERLEBNISSE.

Wir freuen uns darauf, euch alle am 29. August hier wieder zu begrüßen. Und ganz besonders freuen wir uns schon am 27. August auf unsere Schulanfänger.  
 Bleibt schön gesund! Bis bald!




## Vereine



### Der SV Sachsen Müglitztal e. V.

#### Volleyball

Der 11. Juni 2022 war ein wichtiger Tag für unsere Abteilung Volleyball.

Die Sportlerinnen und Sportler dieser Abteilung erhielten endlich ihre langersehnten Sportdresse und traten zu ihrem ersten Freundschaftsspiel an. Gegner war die Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Mühlbach.

Den ersten Satz gewannen unsere Sportfreunde klar. Dann drehten die Gegner das Blatt und holten so den 2. Satz.

Den hart umkämpften 3. Satz konnte dann wieder unsere Mannschaft für sich entscheiden.

So war der Jubel auch bei den anwesenden Zuschauern groß und vielleicht können wir einige neue Mitglieder in den Reihen unserer Volleyballer begrüßen.



### 70 Jahre Sport in Mühlbach

Unter diesem Motto stand unser Vereinsfest welches wir am 02.07.2022 auf dem Sportplatz in Mühlbach feiern konnten. Durch die gute Organisation des Vorstandes und vieler fleißiger Helfer wurde es ein großer Erfolg. Nach der Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden Sportfreund Klaus Petzsch kam es zu einer umfangreichen Ehrung verdienstvoller Sportfreunde, die sich um das Sporttreiben, das Vereinsleben und den Erhalt unseres Sportvereins verdient gemacht haben.



Besonders freuten wir uns über die Glückwünsche der Feuerwehr Maxen, die es sich nicht nehmen ließ uns zu gratulieren. Einge-ladene Vertreter von KSB, Gemeinde oder auch Schule, mit denen wir auch über eine engere Zusammenarbeit sprechen wollten glänzten jedoch durch Abwesenheit. Schade.

Der weitere Tag wurde genutzt um sich besser kennen zu lernen, über die Vergangenheit zu fachsimpeln und einen fröhlichen Abend zu verbringen. Dazu trug auch die Leipziger Band "Joe's Company" bei, die mit ihrer mitreißenden und faszinierenden Musik die Massen bis spät abends begeisterte. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals recht herzlich bei den Leipzigern für die musikalische Umrahmung unsres Vereinsfestes bedanken und für die Zukunft alles erdenklich Gute wünschen. Vielleicht sieht man sich ja Mal wieder. Für Speis und Trank war reichlich gesorgt.

Unser besonderer Dank gilt hier den vielen freiwilligen Helfern aus Burkhardswalde, der Feuerwehr Maxen, die uns die Zelte zur Verfügung stellte und diese auf- und abbaute, und den Sponsoren von denen hier vor allen Dingen die Bäckerei Schietzold aus Maxen genannt werden sollte. Da das Wetter auch voll mitspielte kann der Tag als ein besonderer Höhepunkt in unserer Vereinsgeschichte gewertet werden.



Wir hoffen auf gute Voraussetzungen um unseren geliebten Sport auch in der Zukunft weiter betreiben zu können, die vor uns stehenden Aufgaben zu meistern und wünschen allen Sportfreundinnen und Sportfreunden vor allen Dingen Gesundheit.

Auf ein Wiedersehen spätestens wenn es heißt: „75 Jahre Sport in Mühlbach“ wird gefeiert.

Jens Wiczorek  
 Öffentlichkeitsarbeit  
 Kontakt und Information  
 - SV Sachsen Müglitztal  
 E Mail: Sachsen-Mueglitztal@gmx.de  
 Internet: www.sv-mueglitztal.de  
 Jens Wiczorek  
 Tel.: 035206 31511  
 E-Mail: jens-wiczorek@t-online.de

### Liebe Mühlbacher,



wir möchten einen

### „DORFKLATSCH FÜR JEDERMANN“

ins Leben rufen.



Alle Interessierten treffen sich am 17.08.2022 um 15:00 Uhr im Kastanienhof zu Kaffee und Kuchen. (Kosten werden von jedem selbst getragen) Dabei können alle Teilnehmer ihre eigenen Vorschläge zur Gestaltung der Zusammenkünfte einbringen. Gute Laune und viele schöne Ideen sind mitzubringen. Wir freuen uns auf schöne gemütliche Stunden.

Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e.V.

## Veranstaltungen in Maxen im August und September 2022

Wo	2022	Zeit	Was
Naturbühne Maxen	05.08.	20 Uhr	Paarshit – Jeder Kriegt, wen er verdient. Mandy Partzsch und Erik Lehmann Eintritt: 19 Euro
Naturbühne Maxen	06.08.	20 Uhr	Daphne de Luxe – Kopf hoch – Brust raus! Eintritt: 19 Euro
Heimatmuseum	07.08.	13 - 16 Uhr 14 Uhr	geöffnet Öffentliche Führung
Schloss Maxen – Vorgarten	12.08.	19:30 Uhr	Besser so, als gar ni ... Peter Flache und Begleiterscheinung Eintritt: 20 Euro
Naturbühne Maxen	13.08.	20 Uhr	18 Jahre Bierhähne - Endlich volljährig! Eintritt: 22 Euro
Heimatmuseum	14.08.	13 - 16 Uhr	geöffnet
Gasthof Maxen	19. August	ab 17:30 Uhr	14. Maxener Lachsfest Bitte Plätze reservieren
Kirche Maxen	21.08.	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe, Pfrin R. Uhlemann
Heimatmuseum	21.08.	13 - 16 Uhr	geöffnet
Heimatmuseum	28.08.	13 - 16 Uhr	geöffnet
Schloss Maxen	02.09.	19 Uhr	Ein Kessel Flaches Eintritt: 18 Euro
Heimatmuseum	04.09.	13 - 16 Uhr 14 Uhr	geöffnet Öffentliche Führung
Naturbühne Maxen	04.09.	16 Uhr	„Das Katzenhaus“ Theatergruppe Maxen. Karten: 8 Euro, Kinder 3-14 Jahre: 6 Euro
Naturbühne Maxen	10.09.	19 Uhr	Familien-Kinoabend auf der Naturbühne Vorverkauf: 5 Euro Abendkasse: 6 Euro
Naturbühne Maxen	10.09.	21:30 Uhr	Erwachsenen-Kinoabend auf der Naturbühne Vorverkauf: 7 Euro Abendkasse: 8 Euro
Naturbühne Maxen	11.09.	16 Uhr	„Das Katzenhaus“ Theatergruppe Maxen. Karten: 8 Euro, Kinder 3 - 14 Jahre: 6 Euro
Kirche Maxen	18.09.	10 Uhr	Erntedankfest Pfr. Dr. G. Reichenbach
Heimatmuseum	18.09.	13 - 16 Uhr	geöffnet
Heimatmuseum	25.09.	13 - 16 Uhr	geöffnet

[www.heimatverein-maxen.de](http://www.heimatverein-maxen.de)

[www.naturbuehne-maxen.de](http://www.naturbuehne-maxen.de)

<https://kirchgemeinde-maxen.jimdofree.com/>

[www.schloss-maxen.de](http://www.schloss-maxen.de)

## Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

### Neue Angebote beim „Tag der Ausbildung“

Am Samstag, dem 10.09.2022, sind Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Landkreis in das Berufliche Schulzentrum (BSZ) „Friedrich Siemens“ Pirna eingeladen, um sich zu Ausbildungs- und Studienberufen bei den regionalen Unternehmen zu informieren. Rund 200 Berufe werden auf der Messe vorgestellt. Damit die Schülerinnen und Schüler bei dieser Vielzahl schnell an die für sie wesentlichen Informationen kommen, setzen wir auf Auszubildende.

#### Auszubildende aus allen Branchen gesucht

„Beim ‚Tag der Ausbildung‘ sollen Azubi-Touren angeboten werden. Angedacht ist, dass am Vormittag und Nachmittag jeweils ein bis zwei Auszubildende aus jeder Branche interessierte Jugendliche über die Messe führen und ihnen wertvolle Tipps und Informationen über ihren Lehrbetrieb, den Ausbildungsverlauf, die Anforderungen und die berufliche Perspektiven geben“, erklärt Landrat Michael Geisler, Schirmherr der Veranstaltung. Unternehmen mit kontaktfreudigen und redestarken Auszubildenden, welche eine kleine Gruppe an Schülerinnen und Schülern zu ihrem Unternehmen, aber auch zu weiteren Ausstellern der Bran-

che informieren würden, können sich bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises melden.

#### Weitere Angebote beim „Tag der Ausbildung“

Auch in diesem Jahr können Schülerinnen und Schüler mit Hilfe von vielfältigen Angeboten die verschiedenen Berufsfelder für sich entdecken.

In der Turnhalle des BSZ wird beispielsweise ein Hotel mit seinen verschiedenen Bereichen nachgestellt. So können Schülerinnen und Schüler anhand von „Rezeption“, „Küche“, „Housekeeping“, „Restaurant“ die verschiedenen Berufsbilder praxisnah kennenlernen und gleichzeitig mit den anwesenden Geschäfts- und Personalleitungen der Hotels ungezwungen ins Gespräch kommen. Am Stand der Glas- und Gebäudereinigung Mühle GmbH können schwindelfreie Schülerinnen und Schüler unterdessen den Beruf des Gebäudereinigers erproben. Das Unternehmen wird die Glasfassade des BSZ reinigen und dafür mit einer Hebebühne in luftige Höhe aufsteigen.

Auch das BSZ „Friedrich Siemens“ Pirna wird die Arbeit ihrer Fachschule für Sozialwesen und den Arbeitsalltag des staatlich

anerkannten Erziehers mittels verschiedener praktischer Beispiele vorstellen.

Auf der Berufsorientierungsmesse „Tag der Ausbildung“, die von 10:00 bis 15:00 Uhr am Samstag, dem 10.09.2022, stattfindet, präsentieren sich regionale Arbeitgeber sowie private Bildungsträger und weiterführende Schulen.

#### **Kontakt:**

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Wirtschaftsförderung  
Ramona Reißig  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Telefon: 03501 515-1516  
E-Mail: ramona.reissig@landratsamt-pirna.de  
www.landratsamt-pirna.de/tag-der-ausbildung.html

## **Die Angebote sind da – bei [www.lokal-ernetzen.de](http://www.lokal-ernetzen.de) werden sie sichtbar**



Mit einem Veranstaltungskalender speziell für bürgerschaftliches Engagement und Vereinsveranstaltungen macht die Aktion Zivilcourage e. V. das vielseitige Angebot im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sichtbar.

Deutsch-tschechische Begegnungstage, Kunst-Workshops und Dorffeste sind nur einige Beispiele der vielseitigen Angebote im Landkreis. Aber nicht jeder Verein hat Zeit und Ressourcen für eine aufwendige Öffentlichkeitsarbeit. Menschen, die im Landkreis leben oder ihn besuchen, wollen wissen, ob gerade ein lokales Weinfest oder eine Lesung stattfindet, schauen aber nicht alle hundert Vereinswebseiten durch.

Die Webseite [www.lokal-ernetzen.de](http://www.lokal-ernetzen.de) bietet einen Veranstaltungskalender, der beide Probleme löst. Vereine und Ehrenamtliche können ihre Angebote schnell und unkompliziert im Landkreis bekannt machen. Auf der anderen Seite können sich Veranstaltungsinteressierte mit einem Blick über Reparatur-Treffs, Kleidertauschpartys und Benefizkonzerte informieren.

#### **Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**

Besonders in den Ferien gibt es ein großes Angebot für Kinder und Jugendliche: von Comics zeichnen bis Kinder-Yoga und Obsternte ist alles dabei. Dazu kommen wöchentliche Angebote für Kinder und Jugendliche wie zum Beispiel die offene Turnhalle Pirna-Sonnenstein. Außerdem zeigt der Kalender Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst organisiert werden, wie das Open-Air Kino in Heidenau oder das Kürbisfest (Dürröhrsdorf-Dittersbach).

#### **Übersicht der Fördermöglichkeiten**

Damit gute Veranstaltungsideen auch in die Tat umgesetzt werden können, braucht es oft Geld. Dieses kann bei verschiedenen Fördertöpfen beantragt werden. Für Projekte, bei denen Gemeinschaft und Austausch im Mittelpunkt stehen, ist der Mikroprojektfonds oder der Jugendfonds eine gute Adresse. Aber es gibt noch viele weitere Fördermöglichkeiten. Denen, die auf der Suche nach einem passenden Fördertopf sind, bietet [www.lokal-ernetzen.de](http://www.lokal-ernetzen.de) auch eine Übersicht zu verschiedenen Fördermöglichkeiten.

#### **Engagement sichtbar machen**

Gemeinschaft wächst, wo sich Menschen einbringen, das will [www.lokal-ernetzen.de](http://www.lokal-ernetzen.de) fördern, indem es Menschen, die Lust haben auf gemeinsame Aktivitäten, passende Angebote anzeigt. Initiativen und Ehrenamtliche wissen dadurch, was um sie herum passiert und können darauf reagieren, mitmachen und sich vernetzen.

#### **Förderhinweis**

Das Projekt gehört zur Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rah-

men des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und aus Mitteln des Freistaates Sachsen. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

#### Kontakt für Rückfragen

Für Fragen steht Ihnen Sarah Junghans unter [s.junghans@aktion-zivilcourage.de](mailto:s.junghans@aktion-zivilcourage.de) und 0176 13714258 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Sebastian Reißig*

*Geschäftsführer*

## **Veranstaltungen**

### **Eltern-Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

#### **Wie Trennung und Scheidung meistern und die Kinder stärken?**

Eine Trennung oder Scheidung ist für alle, für Eltern und Kinder, ein einschneidendes Ereignis. Wenn sich die Eltern dennoch verständigen können, ist es zwar trotzdem schwer, aber die wichtigsten Fragen können geklärt und die Folgen für die Kinder abgemildert werden.

Manche Trennungen sind aber auch von heftigem Streit begleitet, die Emotionen kochen hoch, die Nerven liegen blank und Einigungen im Interesse der Kinder fallen schwer.

Wie kann man als Eltern aus der Achterbahn der Gefühle und all den Konflikten aussteigen?

Wie kann man neue Handlungsmöglichkeiten und Lösungswege finden, damit die Kommunikation mit dem anderen Elternteil wieder leichter wird?

Und wie kann man die Gefühle und Bedürfnisse der gemeinsamen Kinder wieder in den Blick nehmen und die Elternschaft trotz Trennung gut gestalten?

Im Herbst dieses Jahres werden drei Familienberatungsstellen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Kooperation miteinander ein Gruppentraining für Eltern nach Trennung und Scheidung anbieten, um sie in dieser schwierigen Phase zu unterstützen. „Trennung meistern – Kinder stärken“. In diesem Training können Eltern in kleinen Gruppen mit Gesprächen und Übungen Lösungen für schwierige Situationen erarbeiten, die sie dann im Alltag umsetzen können. Da die Themen der einzelnen Treffen aufeinander aufbauen, ist es sinnvoll, an allen 6 Terminen des Trainings teilzunehmen. Die Elternpaare nehmen nicht gemeinsam an einer Gruppe, sondern in verschiedenen Gruppen teil.

Interessierte Eltern können sich gern ab sofort telefonisch oder persönlich bei den Beratungsstellen über die Kurstermine informieren und anmelden:

#### **AWO Weißeritzkreis e. V.**

#### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Dresdner Straße 283

01705 Freital

Telefon: 0351 7966 4926

Telefon: 03504 615515

E-Mail: [erziehungsberatung@awo-weisseritzkreis.de](mailto:erziehungsberatung@awo-weisseritzkreis.de)

Mittwoch 02.11.2022	17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 09.11.2022	17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 23.11.2022	17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 30.11.2022	17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 07.12.2022	17:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 14.12.2022	17:00 - 20:00 Uhr

**Diakonie Pirna****Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Rosa-Luxemburg-Straße 29

01796 Pirna

Telefon: 03501 470030

E-Mail: familienberatung@diakonie-pirna.de

Donnerstag 03.11.2022 17:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 17.11.2022 17:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 01.12.2022 17:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 15.12.2022 17:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 12.01.2023 17:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 26.01.2023 17:00 - 20:00 Uhr

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle****beim DRK Kreisverband Pirna e. V.**

Lange Straße 38 a

01796 Pirna

Telefon: 03501-5712720

E-Mail: beratungsstelle@drkpirna.de

Donnerstag 15.09.2022 17:30 - 20:30 Uhr

Donnerstag 29.09.2022 17:30 - 20:30 Uhr

Donnerstag 13.10.2022 17:30 - 20:30 Uhr

Donnerstag 10.11.2022 17:30 - 20:30 Uhr

Donnerstag 24.11.2022 17:30 - 20:30 Uhr

Donnerstag 08.12.2022 17:30 - 20:30 Uhr

\*Diese Maßnahme wird gefördert vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

**Die Volkshochschule informiert über  
aktuelle Kursangebote**

In folgenden Online-Kursen gibt es noch freie Plätze:

22H40218O, Englisch - Grundkurs Stufe A1/1. Semester

Do., 08.09.2022 - 24.11.2022, 18:30 - 20:45 Uhr, 10 x 3 UE, 135,00 €

Der Kurs eignet sich für Teilnehmende ohne Vorkenntnisse, die solide Grundkenntnisse erwerben möchten. Die Fortsetzung des Kurses wird angeboten.

Das Kursmaterial wird am 1. Kurstag bekannt gegeben.

Die Zugangsdaten für den virtuellen Kursraum erhalten Sie etwa 2 Tage vor Kursbeginn.

22H40230O, Englisch-Grundkurs Stufe A1/6. Semester –Klein-

gruppenkurs

Do., 08.09.2022 - 12.01.2023, 10:00 - 11:30 Uhr, 15 x 2 UE,

225,00 €

Die Zugangsdaten für den virtuellen Kursraum erhalten Sie etwa Tage vor Kursbeginn.

Information und Anmeldung:

Freital, Bahnhofstr. 34 (Tel.: 0351 6413748)

Pirna, Geschwister-Schöll-Str. 2 (Tel. 03501 710990)

E-Mail: info@vhs-ssoe.de